Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau

31. Jahrgang, Nr. 347

Freitag, 15.04.2022

ZITTAUER STADTANZEIGER

IN DIESER AUSGABE:

Grußwort OB	2
Stadtratsbeschlüsse	2
Fraktionsbeiträge	11
Bekanntmachungen	12
Pressemitteilungen	14
Kultur	16
Informationsblatt	18

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- Wettstreit um die/der schönste/n Erntekrone und Erntekranz Sachsens
- Gehölzschutzsatzung und Feuerwehrsatzung beschlossen
- Neue Kämmerin berufen und neue Gleichstellungsbeauftragte
- Friedensfahnen wehen am Zittauer Rathaus
- Zittauer Künstler zeichnet Wandbild für Bahnhofsgebäude
- Neuer Seniorenwegweiser „Aktiv im Alter"
- Stadt Zittau bekommt Porträt des Komponisten Kurt Piehler geschenkt
- Restaurierte Zittauer Sandstein-Figur im Dresdner Residenzschloss
- Startschuss im April: Zittauer Gebirgslauf & Wandertreff

zittau.de

Wettbewerb um die „Schönste Erntekrone und den Schönsten Erntekranz Sachsens 2022"

Aufruf zur Beteiligung

Zum 23. Sächsischen Landeserntedankfest vom 30. September bis 2. Oktober 2022 in Zittau findet ein traditionsreicher Wettbewerb bereits zum 29. Mal statt: Der Wettstreit um die schönste Erntekrone und den schönsten Erntekranz Sachsens.

Alle Interessierten sind aufgerufen, sich bis zum 1. August 2022 für die Teilnahme anzumelden. Das Anmeldeformular und alle notwendigen Informationen sind auf https://slfv.de/erntekronen-wettbewerb-2022/ zu finden.

Die festliche Eröffnung der Ausstellung zum Wettbewerb um die „Schönste Erntekrone und den Schönsten Erntekranz Sachsens" wird am Dienstag, dem 27. September 2022 um 17 Uhr in der St. Johanniskirche Zittau stattfinden. Dort kann man bis zum 2. Oktober die Erntekronen und Erntekränze bewundern. Am Samstag, dem 1. Oktober wird um 16.30 Uhr die feierliche Prämierung der schönsten Erntekronen und -kränze Sachsens in der St. Johanniskirche stattfinden.
Nach dem Erntedankfestgottesdienst am Sonntag wird die Siegerkrone dann beim großen Festumzug präsentiert.

Es wäre besonders wünschenswert, dass sich u.a. viele Vereine, Kirchgemeinden sowie Floristen aus der Ober- und Niederlausitz, neben zahlreichen Wettbewerbsteilnehmern aus dem gesamten Freistaat, am Wettbewerb beteiligen.

Das Besondere am Wettbewerb in Zittau wird sein, dass auch in der Kategorie „Grenzüberschreitend" Kronen und

Kränze aus Niederschlesien sowie Nordböhmen daran teilnehmen können und ausgezeichnet werden.
Der Wettbewerb wird vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung ausgerichtet. Schirmherr des Wettbewerbs ist der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular unter:

http://landeserntedankfest. zittau.de
www.slfv.de
www.slk-miltitz.de

Hintergrund:
Trotz der erschwerten Bedingungen und der zweimaligen coronabedingten Absage des Sächsischen Landeserntedankfestes durch die Stadt Oelsnitz im Vogtland hat es der Sächsische Landfrauenverband geschafft, den Wettbewerb um die „Schönste Erntekrone und den schönsten Erntekranz" durchzuführen.
Der 27. Wettbewerb fand an einem besonders eindrucksvollen und geschichtsträchtigen Ort statt. Vom 29. September bis 4. Oktober 2020 standen die Türen der Dresdner Kreuzkirche offen und über 4.000 Besucher kamen, um die schönsten Erntekronen und Erntekränze zu bewundern.
Der 28. Wettbewerb wurde in Frankenberg durchgeführt. Die Ausstellung fand in der Ev.-Luth. St. Aegidien Kirche in Frankenberg statt. Wie bereits erwähnt, trotz erheblicher Beeinträchtigungen durch die Cornaauflagen, die auch nicht spurlos an den Aktivitäten der Landfrauengruppen vorbeigegangen sind, haben sich an diesem Wettbewerb 31 Vereine, Floristen sowie Kirchgemeinden beteiligt. In der St. Aegidien Kirche waren 9 Erntekronen und 15 Erntekränze ausgestellt. In der Kategorie Freestyle konnten 14 Exponate bestaunt werden.

Auf den Landfrauenkreisverein, in dessen Einzugsgebiet das Sächsische Landeserntedankfest stattfindet, kommt in dem Jahr eine besondere Herausforderung zu. Gemeinsam mit der Projektleiterin des Sächsischen Landfrauenverbandes engagieren sich die Landfrauen aus dem Kreisverein im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs.

Der Landfrauenkreisverein Görlitz e.V. besteht seit 1995. Hauptaugenmerk legt der Ver-

ein auf die Probleme und Interessen der im ländlichen Raum lebenden Frauen aller Altersgruppen, ohne dabei ein berufsständiger Verband der Landwirtschaft zu sein. Wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit ist die Koordination zwischen den verschiedenen Vereinen, Körperschaften, Bildungsträgern und sozialen Institutionen der Region sowie den Gemeinden. Mit Kreativangeboten werden Betätigungsmöglichkeiten geschaffen, die die individuellen Fähigkeiten fördern und festigen. Der Verein führt monatlich thematische Frauentreffs, Informationsveranstaltungen und Kreativabende durch. Besonderer Wert wird auf die Wahrung von Traditionen im ländlichen Raum und deren Belebung gelegt. Sichtbarer Ausdruck dafür ist die Organisation von kleinen traditionellen Festen, wie beispielsweise das jährlich stattfindende Ostertreiben sowie die Geschmackstage, die Teilnahme an Heimatfesten und kulturellen Höhepunkten in der Region.

Weitere Informationen unter:
www.landfrauen-goerlitz.de

Liebe Zittauerinnen und Zittauer,

alle Hoffnung auf eine schnelle Befriedung in der Ukraine hat sich zerschlagen, schreckliche Bilder erreichen uns täglich. Ich möchte an dieser Stelle allen von Herzen danken, die über verschiedene Spendenaktionen den betroffenen Menschen versuchen zu helfen oder den vielen helfen, die hier bei uns angekommen sind. Ich bin tief beeindruckt, wie sehr sich Ehrenamtliche und Unterstützer/-innen aus Zittau und Umgebung dafür einsetzen, dass die Geflüchteten aus den Kriegsgebieten hier bei uns eine vorübergehende oder vielleicht sogar längere Bleibe erhalten. Viel Kraft war und ist dafür nötig, viel Verständnis möchte ich von Ihnen allen erbitten, auch von denen, die vielleicht mit der Entwicklung nicht einverstanden sind oder Befürchtungen hegen. Inzwischen sind bei uns rund 300 Menschen angekommen, andere haben sich nur kurz in Zittau ausgeruht. Es handelt sich um besonders viele Frauen mit Kindern und alte Menschen. Viel zu lange hat es gedauert und die Kraft der ehrenamtlichen Engagierten an den Rand gebracht, bis beim Landkreis endlich ein Weg gefunden war, auch denen zu helfen, die sich aufgrund fehlender Kapazitäten oder Kenntnisse noch nicht registrieren konnten. Das gelingt jetzt zunehmend und auch Kinderbetreuung und Schule versuchen wir im Austausch mit den zuständigen Behörden so zu ermöglichen, wie es nicht nur unser gesetzlicher Auftrag ist, sondern auch unser eigener Anspruch sein sollte.
Bei allem Verständnis, das die meisten in Zittau offensichtlich aufbringen, sollte klar sein, dass diese Situation in unserer Stadt und im Landkreis nicht kurzfristig vorbei sein wird und auch Belastungen oder Einschränkungen mit sich bringt, die nicht ohne weiteres zu bewältigen sind. Auch dafür bitte ich Sie um Verständnis und um offene Hinweise zur Situation aus Ihrer Sicht. Die Stadtverwaltung Zittau wird alles uns Mögliche tun, um weiterhin ein gutes Miteinander in unserer Stadt zu gewährleisten und ihren üblichen Aufgaben ebenfalls nachzukommen. In Richtung Landkreis und Freistaat haben wir deutlich signalisiert, dass bei den offiziellen Verteilmechanismen für Geflüchtete die Leistungsfähigkeit der Kommunen und die bereits vorhandene Anzahl von Neuangekommenen berücksichtigt werden müssen.
Die Kriegssituation und die Nachwirkungen der Corona-Krise bringen zusätzliche Belastungen auf unsere Wirtschaft, vor allem auf eine besonders wichtige Grundlage - den Energiesektor. Diesen Kostendruck spüren jetzt schon viele, aber wir alle werden eher langfristig unsere Nebenkostenrechnungen im Blick behalten müssen. Aber auch die Baubranche, die für kommunale Investitionen eine wichtige Rolle spielt, gerät durch enorme Preisschwankungen unter Druck. Wir gehen davon aus, dass wir die geplanten Investitionen in Zittau nochmals priorisieren müssen, um sicher zu gehen, dass wir die wichtigsten Dinge auch finanzieren können.

Stadtrat fasst wichtige Beschlüsse

Ich bin dankbar, dass wir trotz aller Umstände unseren Aufgaben im Stadtrat nachkommen konnten und auch im März wieder wichtige Beschlüsse gefasst haben: Die Gründung eines Jugendbeirats für die Stadt Zittau soll einen Neuanfang im politischen Miteinander der Generationen ermöglichen, die Feuerwehrsatzung wurde auf die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst, eine Gehölzschutzsatzung, die den Namen verdient, aber dennoch bürgerfreundlich ist, wurde verabschiedet, die Videoübertragung der Stadtratssitzungen für mehr Transparenz kann umgesetzt werden und erneut wird eine sehr große Gebäudesanierung in der Zittauer Innenstadt unterstützt. Darüber hinaus haben wir entsprechend unserem Personalentwicklungskonzept die Stelle der Fachbediensteten für das Finanzwesen neu besetzt und dabei haben alle Beteiligten äußerst konstruktiv mitgewirkt. Ich danke vor allem Elke Hofmann, die diese Position seit 2016 amtierend ausgefüllt hat, für ihre umfangreiche geleistete Arbeit und wünsche Patricia Hänel einen guten Neustart.
Eine große Besonderheit hatte unsere Märzsitzung auch: Herrn Karsten Johannes Wagner konnte ich im Namen des Freistaates das Sächsische Lebensretterehrenzeichen überreichen. Er hatte ohne zu zögern unter Einsatz von Leib und Leben eine Nachbarin im Sommer des vergangenen Jahres vor einem Mordanschlag bewahrt. Ein solcher Einsatz nötigt mir größten Respekt ab und es war dem gesamten Stadtrat eine sichtliche Freude, dass wir Herrn Wagner nun dafür ehren konnten. Es sind die Menschen, die Zittau ausmachen!

Ihr Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Termine der Ausschüsse und Stadtratssitzung

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Do., 12.05., 17 Uhr, Rathaus (Bürgersaal)
Sozialausschuss
Mo., 16.05., 17 Uhr, Rathaus (Bürgersaal)
Technischer und Vergabeausschuss
Do., 19.05., 17 Uhr, Rathaus (Bürgersaal)

Sitzung des Stadtrates
Do., 28.04., 17 Uhr, Rathaus (Bürgersaal)

Gegen 18.00 Uhr können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden Hygieneregeln!

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen/Verkündungstafeln (Rathaus, Verwaltungsgebäude Sachsenstraße 14, Franz-Könitzer-Straße 7, Sparkassenfiliale Zi-Nord/Löbauer Straße, neben der Bushaltestelle Südstraße, Dittelsdorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Pethau, Schlegel und Wittgendorf) und unter www.zittau.de bekanntgegeben.

Änderungen sind vorbehalten!

Beschlüsse der Ausschüsse

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17.03.2022

Beschluss: 459/2022
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, das bebaute Grundstück Eckartsberger Str. 4, Flurstück-Nr. 1690 a der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 790 m², zu einem Preis in Höhe von 40.550 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten an den Antragsteller (Anlage), wohnhaft in Liberec, zu veräußern.
Im Vertrag ist eine Sanierungs- bzw. Investitionsverpflichtung aufzunehmen. Eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Kommunale Grundstücksveräußerungen wird bei Bedarf erteilt.

Anlagen zu den Beschlüssen sind einsehbar im Stadtratsbüro, Markt 1 und unter https://stadtrat.zittau.de

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss: 470/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt für die Maßnahme-Nr. 51102.096100|21002 – Sanierung Kita Schwalbennest in Zittau, OT Dittelsdorf die nachfolgende überplanmäßige Einzahlung/Auszahlung:

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz alt/€	Ansatz neu/€	Saldo/€
51102.211110/681100	Sonderposten (Fördermittel)	173.500	277.600	+104.100
51102.096100/785110	Anlage im Bau	225.000	375.000	+150.000
51101.421190	Brachen (Abbruch/ Renaturierung	1.412.000	1.366.100	-45.900

Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 443/2022
1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Stadtrates in das Internet und weitere geeignete Medien.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mittels beschränkter Ausschreibung einen geeigneten Dienstleister zu bestimmen, welcher die professionelle Umsetzung nach den Kriterien gem. Anlage gewährleisten kann.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (2.1 Allgemeines, § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen) vorzubereiten.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 463/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt:
1. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt eine Aufnahme folgender Straßen und Straßenteilabschnitte in das Bestandsverzeichnis, die bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurden:
- Straße zum Eigenheimstandort (Teilabschnitt)
- Zufahrt zu Dorfstraße 11, 13
- Zufahrt zu Dorfstraße 72, 74
- Zufahrt zu Dorfstraße 86

2. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt die Aufnahme der Gemeindestraße Mönchsgasse in das Bestandsverzeichnis, die bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurde.
3. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt die Aufnahme eines Straßenteilabschnittes des Klostergutweges in das Bestandsverzeichnis, der bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurde.
4. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt eine Aufnahme folgender Wege in das Bestandsverzeichnis, die bei der Erstaufstellung 1996 vergessen wurden:
- Verbindungsweg Dorfstraße 64/Kleine Seite 13
- Verbindungsweg Dorfstraße 67/Postweg 2
- Verbindungsweg Dorfstraße 93/Kleine Seite 25
- Weg zwischen Dorfstraße und Hofeweg

5. Der „Weg zwischen Viebig und B99" wird eingezogen.
6. Die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses für den Ortsteil Schlegel gemäß Anlagen.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 466/2022
1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bildet einen Jugendbeirat als beratendes Gremium des Stadtrates wie folgt:
Aufgabe dieses Beirates ist es,
- die Belange junger Menschen in Zittau zu vertreten, sowie für die Ergebnisse und Wünsche von Jugendlichen aus weiteren Jugendbeteiligungsformen im Stadtrat durch Empfehlungen einzutreten,
- bei Entscheidungen in die Jugend betreffenden Angelegenheiten, z.B. Stadtratsvorlagen und -beschlüsse, kommunale Planungsprozesse und wichtige Vorhaben sowie Stadtentwicklungsplanung, unterstützend und beratend mitzuwirken.

Der Jugendbeirat besteht aus:
- einem Mitglied je Stadtratsfraktion als Vertreter des Stadtrates und 2 sachkundigen Einwohner*innen mehr als die Anzahl der Stadtratsvertreter.

Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt.
An den Sitzungen des Beirats nimmt ein*e Vertreter*in der Stadtverwaltung beratend, nicht-stimmberechtigt teil.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 467/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die öffentliche Förderung der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Neustadt 25 in Höhe der unrentierlichen Kosten nach Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung, jedoch maximal in einer Höhe von 2.000.000,00 € unter Vorbehalt der positiven Bescheidung im Programm „Lebendige Zentren" und den damit vollständig bewilligten Programmmitteln, die für die Bereitstellung der kompletten Fördersumme erforderlich sind.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 472/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass die Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes der Großen Kreisstadt Zittau bis 2025 im 3. Quartal 2022 dem Stadtrat zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt wird.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 477/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt
1. zum 01.04.2022 die Abberufung von Frau Elke Hofmann von der Funktion Leiterin des Amtes für Finanzwesen/ Fachbedienstete für das Finanzwesen nach § 62 SächsGemO.
2. zum 01.04.2022 die Berufung von Frau Patricia Hänel als Leiterin des Amtes für Finanzwesen/Fachbedienstete für das Finanzwesen nach § 62 SächsGemO und damit einhergehend die Höhergruppierung von Frau Patricia Hänel in die Entgeltgruppe (EG) 13 gemäß Entgeltordnung des TvöD Teil A I. Nr. 4.

Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 464/2022
1. Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, öffentlicher Planungsträger, berufsständiger Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sonstiger Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzvereinigungen und Nachbargemeinden gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz am Entwurf der Gehölzschutzsatzung (Fassung vom 18.11.2021) hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage 1, Seiten 1-16.
Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau gemäß Anlage 2.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
4. die Erhaltung der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas, durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkung des Laubes,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Zittau einschließlich aller Ortsteile.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:
1. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
2. Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
4. Obstbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
5. Sträucher von mindestens einer Höhe von 2 Metern,
6. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2 Metern und einer durchschnittlichen Breite von 3 Metern sowie einer Mindestlänge von 10 Metern,
7. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
8. alle in öffentlichen Park- und Grünanlagen und entlang von Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG gepflanzte oder gepflegte Gehölze unabhängig von ihrer Größe,
9. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.

(2) Liegt der Kronenansatz von in Abs. 1 Nr. 2-4 bezeichneten Baumarten unter 1,00 Meter Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
1. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
3. vollständig abgestorbene Gehölze mit einem Stammumfang unter 100 cm in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,
5. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung:
1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNat SchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 Sächs NatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. Sächs NatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3 Schutzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

(1) Bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidaler Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,

(2) bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,

(3) bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,

(4) bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

(3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu

gefährden. Hierzu zählen u.a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
a.) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln, Ketten, Drahtschlingen usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
c) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
e) Feuer unterhalb des Kronenbereiches zu entzünden.

(3) Nicht unter die Verbote fallen
1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
c) zur Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils und der Verkehrssicherheit an Wegen, Straßen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen, Schienenwegen und Fließgewässern sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
d) zur Pflege und Sicherung von Wasserläufen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist oder
5. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.

(3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, den Fällgrund, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

(2)Die Ortsbesichtigung und Entscheidungsfindung wird durch Beauftragte der Stadt Zittau durchgeführt.

(3) Die Stadt hat mittels Bescheid die Wirkung der Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNat SchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung.

Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung.

Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Stadt ihr Einvernehmen erteilt hat.

(6) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 Sächs NatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/ Ersatzzahlungen

(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde,
2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.

(2) Ersatzpflanzungen sind zeitnah auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Ein-

zelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
(5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Summe der zu leistenden Ersatzpflanzung kann der als Anlage 2 zur Satzung beigefügten Tabelle „Kostenberechnung für den durchschnittlichen finanziellen Aufwand von Ersatzpflanzungen" entnommen werden. Die Zahlung ist an die Stadt Zittau zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
(7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
(9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken
Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln, Ketten, Drahtschlingen usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
e) Feuer unterhalb des Kronenbereiches entzündet.

(2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger
Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 31.03.2005 in der Fassung vom 17.11.2011 außer Kraft.

Zittau, den 31.03.2022
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage 1 zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau und Anlage 2 zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau

Anlage 1 zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen
1. Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden)	100-150 cm	>150-220 cm	>220-300 cm	>300 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2 x A	2 x B	3 x C	4 x D

2. Pflanzgröße

Pflanzklasse	Zu verwendende Pflanzgröße
A	Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm
B	Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.
In Einzelfällen sind Abweichungen von den festgelegten Richtwerten für die Ersatzpflanzungen möglich.

Anlage 2 zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau

Kostenberechnung für den durchschnittlichen, finanziellen Aufwand von Ersatzpflanzungen

Pflanzklasse	Betrag Ausgleichszahlung
A (12-14 cm)	1.182,58 € (pro gefordertem Baum)
B (14-16 cm)	1.289,58 € (pro gefordertem Baum)
C (16-18 cm)	1.439,38 € (pro gefordertem Baum)
D (20-25 cm)	1.719,72 € (pro gefordertem Baum)

Kostenberechnung für die Pflanzung von Bäumen der Pflanzklassen A, B, C und D. Grundlage der Kostenberechnung ist der Durchschnittspreis von 12 einheimischen Baumarten, welche als Ersatzpflanzungen akzeptiert werden. Die Preise wurden dem aktuellen Sortimentskatalog der Firma Bruns Pflanzen Export GmbH und Co. KG entnommen. Die Pflanznebenkosten setzen sich aus den Pflanzkosten (Baustelle einrichten/Baumlieferung, Pflanzgrube ausheben, Baumpflanzung, Baumverankerung, Schutzanstrich) und der Anwuchspflege für 3 Jahre zusammen. Grundlage für die Ermittlung der Pflanznebenkosten bietet das aktuelle Kostenverzeichnis der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft. Die Summen der Ausgleichszahlungen können jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben werden.

Bekanntmachungshinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jedermann kann die Gehölzschutzsatzung nebst der beigefügten Anlagen 1 und 2 in der Stadtverwaltung Zittau in der Stabsstelle Stadtgrün, Sachsenstraße 14, Zimmer 310 während der Dienststunden

Mo/Mi/Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Di 8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr 8-12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zittau, den 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 475/2022

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) gemäß Anlage.
Zittau, 31.03.2022
T. Zenker, Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrsatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,

die nachfolgende Satzung* beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:
Hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Pethau
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel
(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau", bei den Ortsfeuerwehren wird der Name des Ortsteils beigefügt.
(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.
In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:
Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel
und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:
Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Pethau
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel
sowie ein musiktreibender Zug in der Ortsfeuerwehr Eichgraben
(4) Die Leitung der „Freiwilligen Feuerwehr Zittau" obliegt dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. In der Ortsfeuerwehr Hirschfelde, seinen zwei Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 Sächs BRKG

Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau gelten bezüglich der Einstellung und Ausbildung die Grundsätze der Berufsfeuerwehr (§ 18 Abs. 1 SächsBRKG).
Es gelten die Laufbahn- und Tarifbestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
a) das vollendete 16. Lebensjahr,
b) die Erfüllung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
c) die charakterliche Eignung,
d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (FwDV 2 Pkt. 1.10),
f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Krankheit, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Bewerber in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
(2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt,
c) der Eintritt von Personen, die infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
d) der Eintritt von Personen, die keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entzie-

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im Satzungstext die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

hung des Führerscheins) unterworfen sind,
e) der Eintritt von Personen, die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Stadtwehrleiter zustimmen.

(3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach einer sechsmonatigen Probezeit und Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Eine gesonderte zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung kann abgefordert werden.
(5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.
(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen, wobei die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches dem Bewerber durch den Stadtwehrleiter anzugeben sind.
(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5 Aktive und ruhende Mitgliedschaft

(1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 4 in der Freiwilligen Feuerwehr Zittau aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet.
(2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten, am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. 3 Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen.
(3) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen über den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest.
(4) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.

§ 6 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
a) auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,
b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
c) aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
d) seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 3. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft aktiviert,
e) bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der Feuerwehrangehörige ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn er diesen beim Ortswehrleiter einreicht.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Auftreten im Dienst und in der Öffentlichkeit, wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 f) handelt sowie bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch den Stadtwehrleiter durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
Der Feuerwehrangehörige hat in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, sämtliche überlassene Schlüssel, seine Uniform, die persönliche Ausrüstung, die von der Feuerwehr erhaltenen Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Dienstvorschriften und dergleichen, sowie alle erhaltenen Schlüssel, Transponder, Zugangsberechtigungen und Funkmeldeempfänger in einem ordentlichen und sauberen Zustand bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden alle Gegenstände auf Grundlage der derzeit gültigen Kostensätze in Rechnung gestellt.
(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 18 Absatz 1 zu wählen.
(2) Die Große Kreisstadt Zittau hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
(3) Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Entschädigungssatzung der Stadt Zittau.
(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag Auslagen nach § 63 SächsBRKG.
Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich, entsprechend den geltenden Gesetzen und Verordnungen, teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache einzufinden,
c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
d) im Dienst und außerhalb des Dienstes sowie in der Öffentlichkeit ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,
f) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
h) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
c) die Dienstbeendigung nach Absprache mit dem Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflicht kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortswehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
(8) Kann der Angehörige im aktiven Dienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 lit. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Ortwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
(9) Disziplinarmaßnahmen bei hauptamtlichen Angehörigen regelt der Dienstherr.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zittau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zittau" und als Zusatz den jeweiligen Namen der Ortsfeuerwehr.
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Gruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.
(2) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- aus der Jugendfeuerwehr ausstritt,
- den gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.

(5) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Stadtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Gesamtjugendfeuerwehrwartes zu beschließen. Der Stadtwehrleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
(6) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Ausbildungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter sowie den anderen Vorgesetzten und Weisungsbefugten der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
(7) Der Gesamtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtfeuerwehrausschuss.
(8) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte wählen den Gesamtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte sollten Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. Weiterhin sollten sie neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen auch ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben und müssen die entsprechende Qualifikation besitzen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.
(9) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter eingesetzt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Kinderfeuerwehr
(1) In der Feuerwehr Zittau kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Dabei müssen alle Voraussetzungen laut „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen" des Staatsministeriums des Innern vom 02. Oktober 2015 erfüllt sein.
(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 10. Lebensjahrs.
(3) Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung
(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden wenn:
a) sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
b) sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
c) aber spätestens wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben oder dauerhaft dienstunfähig sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 11 Ehrenmitglieder
Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Zittau besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 12 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
Organe der Freiwilligen Feuerwehr Zittau sind:
a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
b) der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
c) der Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter

§ 13 Hauptversammlung
(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Sie ist nicht öffentlich und dient als Forum für Berichterstattungen und Auszeichnungen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 Wahlberechtigten, die dem aktiven Feuerwehrdienst angehören, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag geheim.
(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung beschließt über die Entlastung des Ortswehrleiters zur Beendigung der Wahlperiode.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss
(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Der Stadtfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, die Übernahme von Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung sowie die Beendigung des Feuerwehrdienstes. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem:
- Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- den Ortswehrleitern der Abteilungen oder dessen Stellvertreter,
- dem Gesamtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
- dem Gesamtkinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder dessen Stellvertreter,

Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortswehren, der Gesamtjugendfeuerwehrwart sowie der Gesamtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.
(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Mehr Beratungen sind zulässig und werden vom Vorsitzenden festgelegt. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
(4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
(5) Der Stadtwehrleiter kann zu jeder Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses weiter Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
(6) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 Satz 1, 5, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Stadtwehrleiter
(1) Der Oberbürgermeister bestellt nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und im Benehmen mit dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zittau, einen Bediensteten der Stadt Zittau zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters laut Stellenbeschreibung.
(2) Endet das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Zittau, bedarf es eines neuen Personalauswahlverfahrens, dessen Basis eine Stellenausschreibung ist.
(3) Der Stadtwehrleiter ist gleichzeitig Leiter der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Zittau. Ihm sind alle Angehörigen der Feuerwehr Zittau unterstellt.
(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neubesetzung zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
(5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragene Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie bestehende Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister umgehend mitzuteilen und
- an Dienstberatungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister darin zu berichten.

Er entscheidet über die in § 14 Absatz 1 Satz 3 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
(6) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(7) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist bei Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
(8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 16 Ortswehrleiter und Stellvertreter
(1) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz, dieser Satzung und auf Weisung des Stadtwehrleiters übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Stadtwehrleiter vorzulegen,
- die Tätigkeiten der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
- die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendgruppen auszuüben,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- die Alters- und Ehrenmitglieder in die Arbeit der Ortsfeuerwehr einzubeziehen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrleiter und die Unterführer haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

§ 17 Bestellung von Funktionsträgern der Ortswehren
(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte/Fahrzeuge,
- Beauftragte/Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung/ der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
- der Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
- der Ortskinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
- der Leiter des musiktreibenden Zuges sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger in Absprache mit dem Stadtwehrleiter schriftlich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderlichen Qualifikationen besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören.

§ 18 Wahlen
(1) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden durch die nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Leiter einer Feuerwehr" und „Zugführer" (für Ortsfeuerwehren mit Zugstärke) oder „Gruppenführer" (für Ortsfeuerwehren mit Gruppen-/ Staffelstärke). Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
(5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Ortsfeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
(6) Folgende Möglichkeiten gelten für die Durchführung der Wahl:
- Die Wahl findet im Rahmen einer turnusmäßigen ordentlichen Hauptversammlung der Ortswehr statt,
- Für die Wahl wird die nächste turnusmäßige ordentliche Hauptversammlung der Ortswehr terminlich vorgezogen oder
- Die Wahl kann als Briefwahl, nach Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss, erfolgen.

(7) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
(8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
(9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
(10) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Paragraphen durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister zu übergeben.
(13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
(14) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
(15) Neuwahlen während der Wahlperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Ortswehrleiter fordern.

§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 22.07.2021 außer Kraft.

Zittau 31.03.2022
Der Oberbürgermeister

Aus dem Zittauer Stadtrat

CFG

Wie erwartet war der Beschluss zur Bildung eines Jugendbeirates, der am intensivsten diskutierte Beschluss des Stadtrates am 31.03.2022. An den zahlreichen Änderungsvorschlägen der einzelnen Fraktionen war zu erkennen, welche unterschiedlichen Auffassungen und Zielvorstellungen im Stadtrat vorhanden sind. Als CFG-Fraktion hatten wir die Absicht, mit der Gründung des Beirates auch das Zustandekommen der Mitglieder aus den Reihen der Jugendlichen zu bestimmen. Dies sollte über ein Gremium, welches vorgeschaltet ist, erfolgen. Dieses Gremium, das durch Wahl der Jugendlichen zustandekommen sollte, wäre auch ein Ort der Vorberatung und Sondierung von Interessen der Jugendlichen gewesen. Diesen Schritt wollte jedoch der Stadtrat und die Verwaltung noch nicht mitgehen. Ein weiterer Punkt der Diskussion war das maximale Alter der Jugendlichen, um im Beirat mitzuwirken. Die unterschiedlichen Änderungsvorschläge fanden jedoch keine Mehrheit. So hat der Stadtrat zur Sicherstellung der Bildung des Beirates die Verwaltungsvorlage beschlossen. Mit einer Evaluation soll die zukünftige Bewertung der getroffenen Entscheidungen sichergestellt werden.
Die Fraktion CFG begrüßt den Grundsatzbeschluss zur Bild- und Tonaufzeichnung und deren Übertragung aus dem Zittauer Stadtrat. Wir halten es für wichtig, die interessierte Bevölkerung, mit Unterstützung der digitalen Medien, an den Entscheidungsprozessen im Stadtrat teilhaben zu lassen.
Mit Frau Patricia Hänel wählte der Stadtrat die neue Fachbedienstete für das Finanzwesen (Kämmerin), welche auch das Amt für Finanzwesen leiten wird. Für den unkomplizierten Wechsel und die geleistete Arbeit bedanken wir uns bei der bis dahin in dieser Funktion wirkenden Leiterin, Frau Elke Hofmann. Mit der plötzlich notwendig gewordenen Aufgabenübertragung und deren Übernahme hat Frau Hofmann der Stadt Zittau einen zu ehrenden Dienst geleistet. Die CFG-Fraktion wünscht Frau Hänel für ihre Arbeit ein erfolgreiches Wirken und eine gute Zusammenarbeit in der Verwaltung und mit dem Stadtrat. Es grüßt Sie Ihre cfgfraktionzittau@gmail.com.

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

(Z)ittau und Herr OB (Z)enker

Herr (Z)enker hat in letzter (Z)eit gleich im Doppelpack sein Feingefühl bewiesen. Dass sich Polen, Tschechien und Deutschland am Dreiländerpunkt begegnen, ist wohl unstrittig. Wir sollten uns in diesem (Z)usammenhang immer wieder klarmachen, dass enormes wirtschaftliches Potential in dieser Dreieinigkeit liegen kann! So gehört es wohl zum „Erfolgsmodell" der Fördermittelabhängigkeit, dass in den vergangenen zwei Jahrzehnten weder die Symbolik, geschweige denn konkrete Möglichkeiten wirtschaftlicher (Z)usammenarbeit umgesetzt wurden.
So hat nun Herr OB (Z)enker ganz selbstlos mit Herrn BM Horinka (Hrádek n.N. CZ) beschlossen, Polen aus dem Symbolbau-Projekt auszugrenzen. Lieber eine Zweiländer-Fördermittelbrücke als eine neue gemeinsame Anstrengung für eine echte europäische Dreiländerbrücke?!
Herr OB (Z)enker wollte wohl die Brücke am Dreiländereck noch in seiner Amtszeit präsentieren. Liebe (Z)ittauer, lassen Sie sich nicht beirren. Polen darf nicht aus dem Projekt ausgegrenzt werden, auch wenn damit Herrn (Z)enkers Leistungsbilanz im Dreiländereck sehr dürftig ausfällt.
Zum Zweiten muss Herrn OB (Z)enkers Betroffenheit für das geschundene lateinische Alphabet angeführt werden. So entfernte er in der Ratssitzung am 31.03. in aller Öffentlichkeit sein (Z)ittauer „Z"-Pin vom Jackett. Wegen der aktuellen Ereignisse sollten wir das „Z" unserer Heimatstadt (Z)ittau besser nicht mehr zeigen!
Ein trauriger Tag für die Heimatliebe und den Mut zu seiner Heimatstadt zu stehen!

ZITTAU KANN MEHR E.V.

Endlich – der Jugendbeirat kommt
Sehr schön! Die Meinungen und Vorschläge der Jugendlichen von Zittau sollen mehr Gehör bei der Arbeit des Stadtrates bekommen. So beschloss der Stadtrat mit den Stimmen unserer Fraktion endlich eine Vorlage, auf deren Grundlage jetzt ein Jugendbeirat eingerichtet werden kann. So wie z.B. der Sportbeirat den Stadtrat bei Themen rund um den Sport berät, soll zukünftig der Jugendbeirat die Themen aufgreifen, die die Jugend von Zittau bewegen. Die Fraktion der AfD meinte zwar, dass es so eines Jugendbeirates nicht bedarf. Erfreulicherweise stand sie mit dieser Meinung aber eher allein. Mit großer Zustimmung sagte der Stadtrat „Ja" zu so einem neuen beratenden Gremium. Und so sind demnächst die Jugendlichen von Zittau aufgefordert, sich aktiv in die Stadtpolitik einzubringen. Wir freuen uns darauf!
Und damit alle Einwohnerinnen und Einwohner von Zittau besser verfolgen können, was so im Stadtrat passiert, was da diskutiert wird, wurden im letzten Stadtrat auch die Weichen dafür gestellt, dass demnächst die Sitzungen des Stadtrates per Videostream von jedem von zu Hause aus verfolgt werden können. Wir wünschen uns sehr, dass dieses neue Angebot - sobald es verfügbar ist - von vielen genutzt wird.

DIE LINKE.

Links wirkt: Liveübertragung der Ratssitzungen in Zittau beschlossen

Endlich wurde der Beschluss zur Übertragung der Ratssitzungen auf Initiative der LINKEN beschlossen.
Die Übertragung ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz der politischen Arbeit im Stadtrat. Sie ermöglicht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Einblick in das kommunalpolitische Geschehen bei geringem Aufwand. Auch Menschen mit Behinderungen können somit leicht Zuschauer der Ratssitzung werden.

Links wirkt!
DIE LINKE im Stadtrat Zittau –
Ihre soziale Alternative!
www.dielinke-fraktion-zittau.de

Die Beiträge auf dieser Seite werden gemäß Beschluss des Stadtrates inhaltlich von den Stadtratsfraktionen entsprechend der Redaktionsrichtlinie verantwortet. Sachliche Fehler und Falschaussagen werden von der Stadtverwaltung nicht korrigiert.

Redaktionsschluss für diese Seite: 04.04.2022

Die Bekanntmachung über die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses von Schlegel wurde irrtümlicherweise im Stadtanzeiger Nr. 346 vom 15.03.2022 veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass unten stehende Bekanntmachung diese ersetzt.

Bekanntmachung über die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses von Schlegel

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen in den Gemeinden infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass die aktuellen Daten nicht vollständig mit den Eintragungen in dem 1996 angelegten Straßenbestandsverzeichnis (StrBVerz) übereinstimmen.
Gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 20.08.2019 in Verbindung mit § 53 und 54 SächsStrG hat die Stadt Zittau mit Eintragungsverfügung vom 01.04.2022 verfügt, das Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteiles Schlegel für die folgenden Straßen und Wege gemäß § 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen:

Straßen:
Am Schloss
Am Vogelteich
Bergstraße
Betonstraße
Eichviebig (Ortsstraße)
Eichviebig (Gemeindeverbindungsstraße)
Grenzviebig
Hofeweg
Kleine Seite
Klostergutweg
Kutschbergel
Lindenweg
Mönchsgasse
Neundorfer Straße (Gemeindeverbindungsstr.)
Postweg
Sandberg
Straße zum Eigenheimstandort
Talweg
Teichstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Viebig (Ortsstraße)
Viebig (Gemeindeverbindungsstraße)
Zufahrt „Schlegler Teiche"
Zufahrt zu Dittelsdorfer Straße 2, 4
Zufahrt zu Dorfstraße 11, 13
Zufahrt zu Dorfstraße 37a, 37b, 39, 41
Zufahrt zu Dorfstraße 49, 51
Zufahrt zu Dorfstr. 72, 74
Zufahrt zu Dorfstraße 86
Zum Sportplatz

Wege:
Hofallee
Kemmlitztal
Schulweg
Verbindungsweg Dorfstraße 64/Kleine Seite 13
Verbindungsweg Dorfstraße 67/Postweg 2
Verbindungsweg Dorfstraße 93/Kleine Seite 25
Weg zw. Dorfstraße u. Hofeweg
Weg zw. Grenzviebig u. Klostergutweg
Weg zw. Vogelteich u. Grenzviebig

Feld- und Waldwege:
Grenzviebig
Sandberg
Weg zum Pionierpark
Wolfsweg

Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung, z.B.:
- Änderungen der Bezeichnung der Straße
- Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt
- Angaben zu betroffenen Flurstücken
- Straßenlänge
- Angaben zu Straßenabschnitten
- Widmungsbeschränkungen

ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter des Straßenbestandsverzeichnisses von Schlegel.
Die Eintragungsverfügung mit den als Anlage zugehörigen Entwürfen der neuen Bestandsblätter der oben bezeichneten Straßen und Wege mit dem Übersichtsplan liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von sechs Monaten aus.
Das Straßenbestandsverzeichnis von Schlegel kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03583 752-355, -324 im Technischen Rathaus, Sachsenstraße 14, in der Zeit **vom 16.04.2022 bis einschließlich 17.10.2022** während folgender Sprechzeiten eingesehen werden:

Mo	09.00-12.00 Uhr	
Di	09.00-12.00 Uhr	13.30-18.00 Uhr
Mi	10.00-12.00 Uhr	
Do	09.00-12.00 Uhr	13.30-15.00 Uhr
Fr	09.00-12.00 Uhr	

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau einzulegen.

Zittau, 01.04.2022
Thomas Zenker, Oberbürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung über die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses von Hirschfelde einschließlich Rosenthal und Drausendorf

Die öffentliche Bekanntmachung vom 04.03.2022 (Stadtanzeiger Nr. 346 vom 15.03.2022) wird aufgrund von Schreibfehlern bei den Straßenbezeichnungen, in den Ortsteilen Hirschfelde und Drausendorf wie folgt berichtigt:

1. Ortsteil Hirschfelde – Gemeindestraße „Straße des Aufbaus" wird berichtigt in **„Straße des Aufbaues"**.
2. Ortsteil Drausendorf – Gemeindestraße „Ernst-Thälmann-Straße" wird berichtigt in **„Ernst-Thälmann-Siedlung"**.

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Zittau für das Jahr 2020

Die Stadtverwaltung Zittau gibt bekannt, dass die Angaben des Beteiligungsberichtes 2020 gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO von der Stadtverwaltung nach § 99 Abs. 4 SächsGemO zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.
Der Beteiligungsbericht 2020 kann **ab 16.04.2022** täglich von Montag bis Freitag in der Stadtverwaltung Zittau im Büro des Beteiligungsmanagements (Rathaus, Markt 1, Zimmer 306), pandemiebedingt nur nach telefonischer Anmeldung (Telefon 03583 752-128) bzw. per E-Mail m.stein@zittau.de oder beteiligungen@zittau.de, eingesehen werden.
Darüber hinaus kann er im Internetportal der Großen Kreisstadt Zittau unter www.zittau.de in der Rubrik Bürgerservice, Städtische Gesellschaften und Gesellschaften aufgerufen werden.

T. Zenker, Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadtverwaltung Zittau, Oberbürgermeister Thomas Zenker, Markt 1, 02763 Zittau **Redaktion und Satz:** Amt für Wirtschaft, Internationales, Kultur und Marketing, Markt 1, 02763 Zittau, Tel.: 03583 752-154 Fax: 03583 752-193, E-Mail: presse@zittau.de
Für die Inhalte der Texte zeichnen die Verfasser verantwortlich. Texte soweit nicht angegeben: Pressestelle **Druck:** Graphische Werkstätten Zittau GmbH, An der Sporthalle 2, 02763 Zittau **Auflage:** 4.200 Stück, Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet **Fotos:** STSt GmbH, Kai Grebasch, Städtische Museen, B. Kratzer, Steffen Gärtner, Christian Schäfer, Wieland Menzel, Mike Narada Wohne, Sachsen Energie **Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben im Jahr) Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich: **Zittau:** Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt, T-Zentrum Zittau, KJH Villa, Landratsamt, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Reiseagentur (im Bahnhof), Volksbank Löbau Zittau e.G., Café & Bäckerei Lust, Filmpalast, Büroklammer, Mocca Bar, Fleischerei Kummer und Engemanns Fleischerei, **Ortsteile:** Verteilung in jedem Haushalt, Hirschfelde: Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Zittau, Rosenstraße 3 **Online-Ausgabe:** unter zittau.de **Abonnement:** „News-E-Mail" mit dem Hinweis zum Erscheinen des Anzeigers, Jahresabonnement für Bewohner außerhalb der Stadt Zittau über Postversand zum Preis von 18,70 €. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar. **Anzeigen im Ortschaftsteil:** Graphische Werkstätten Zittau GmbH, An der Sporthalle 2, 02763 Zittau, Tel. 03583 512-635, E-Mail: anzeigen@gwz.io (nur Geschäftsanzeigen, keine Danksagungen und Todesanzeigen, keine politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen).

Öffentliche Zustellung

Elena Serbanescu

letzte bekannte Anschrift:
Principatele Unite Nr. 33-35 Corp C Ap.1
040164 BUKAREST – Sector 4
RUMÄNIEN

Leistungsbescheid mit Kostenbescheid vom 01.12.2021 mit Anschreiben vom 02.12.2021
Aktenzeichen: 18/165/ZI-BV

Für die im Anschriftenfeld benannte Person sind Bescheide und Schreiben unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.
Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.
Die Bescheide und das Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.
Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Zittau

Organisationseinheit	Referat Untere Bauaufsichtsbehörde
Besucheranschrift	Sachsenstraße 14, 02763 Zittau
Zimmer	217

Vor Abholung des Bescheides ist Verbindung aufzunehmen mit:

Referatsleiter/-in	Kaminsky
Telefonnummer	03583-752-326 oder 303

Zittau, 01.03.2022
I. Göhler, Leiterin Amt für Recht
Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Information über die Errichtung von temporären Wildabwehr-Zäunungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Die Landesdirektion Sachsen hat über öffentliche Bekanntmachung für die Landkreise Görlitz und Bautzen eine Allgemeinverfügung vom 19. Januar 2022 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, Sperrzone I und II erlassen und die Duldungspflicht normiert (siehe Punkt 4. Anordnungen an die Allgemeinheit, Absatz d). Die Errichtung/Unterhaltung der Wildschutzzäune liegt im Interesse der Allgemeinheit.
Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat die LISt GmbH beauftragt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Zittau zur Abwehr der Weiterverbreitung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Wildschutzzäune zu errichten und zu unterhalten.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: Hartau
Flurstücke: 02/05, 5, 60/2, 131/12, 133/1, 133/2, 137, 141/5, 199/4, 351/7, 435, 439/1, 442

Gemarkung: Zittau
Flurstücke: 2122/110, 2122/120, 2122/20, 2122/25, 2122/26, 2122/27, 2122/85, 2634/2, 2638/1

Die Arbeiten zur Errichtung/Unterhaltung der Wildschutzzäune werden voraussichtlich im Zeitraum **ab 01.04.2022 bis voraussichtlich 30.06.2022** durchgeführt.
Dazu werden die Grundstücke durch Beauftragte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bzw. der LISt GmbH betreten bzw. befahren.
Ein genauer Lageplan, unter Ausweisung des Zaunverlaufes, kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Als Ansprechpartner für Fragen steht Ihnen

Frau Katja Heinrich, LISt GmbH
Telefon: +49 37207 832-962
Telefax: +49 351 4511784-499
Hausanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen
E-Mail: beteiligtenmanagement@list.smwa.sachsen.de

zur Verfügung.

Soweit durch die Errichtung der Wildschutzzäune unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, sind Fragen zum Thema Entschädigung und Entschädigungsanträge an die Landesdirektion Sachsen (E-Mail: Krise.Tierseuche@lds.sachsen.de) zu stellen.

Hainichen, 08.03.2022
LISt GmbH

Hinweisschilder sehen wie folgt aus:

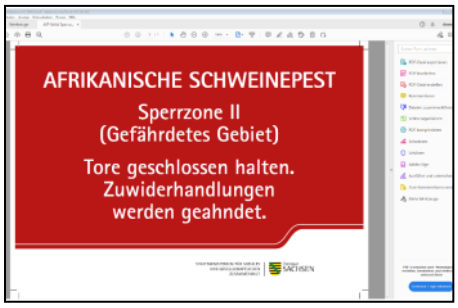

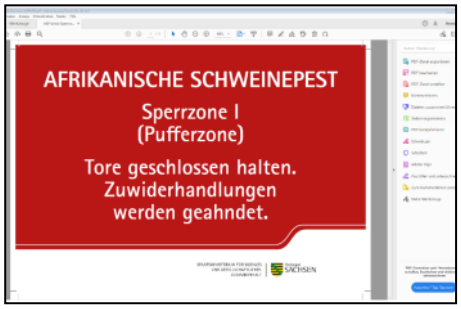

Juliane Herberg ist die neue Gleichstellungsbeauftragte der Stadtverwaltung Zittau

Oberbürgermeister Thomas Zenker begrüßte am 08.04.2022 die Kollegin Juliane Herberg aus dem Einwohnermeldeamt (Bildmitte) in ihrer neuen Funktion und verabschiedete gleichzeitig Petra Laksar-Modrok nach fast 30 Jahren als Gleichstellungsbeauftragte. Das Kollegium der Stadtverwaltung dankt herzlich für die geleistete Arbeit!

Neuer Kontakt der Gleichstellungsbeauftragten:
Frau J. Herberg, Rathaus, Markt 1, 02763 Zittau, Zi. 108
Telefon: 03583 752-110
E-Mail: gleichstellung@zittau.de

Friedenssymbole schmücken das Zittauer Rathaus

„Schwerter zu Pflugscharen" - Das Zeichen steht wie kaum ein anderes für die Friedensbewegung in der DDR, die mit der friedlichen Revolution 1989 in unserem Land eng verbunden ist. Darum hat Oberbürgermeister Thomas Zenker am Mittwoch, 16.03.22, Flaggen mit dem markanten Symbol gemeinsam mit der Fahne der Ukraine und der Stadtflagge vor dem Rathaus aufziehen lassen.
Zur Geschichte: 1959 schenkte die Sowjetunion eine Bronzeskulptur dieses berühmten Motivs der UNO, die es vor ihrem Sitz in New York aufstellte. Geschaffen hatte die Skulptur Jewgeni Wiktorowitsch Wutschetitsch aus dem heutigen Dnipro (Ukraine). Gerade jetzt, gerade heute, gerade hier bei uns ist es wieder ein angemessenes Zeichen gegen den Krieg, ein Zeichen für den Willen der Menschen zum Frieden in der Welt.
Im November 1980, einer Zeit, die international stark von neuen militärischen Konfrontationen und der atomaren Aufrüstung geprägt war, hatte der sächsische Landesjugendpfarrer Harald Bretschneider das Logo zur ersten Friedensdekade in der DDR entwerfen lassen. Dafür wählte er die politisch eigentlich nicht anfechtbare sowjetische Statue, die nach einem Bibelzitat entstanden ist. Bretschneider, der zuvor Pfarrer hier bei uns in Wittgendorf gewesen war, ließ die Zeichen in Herrnhut auf Vlies drucken, weil der Druck auf Textil genehmigungsfrei möglich war und die Abschnitte als Lesezeichen verwendet werden konnten. Es dauerte nicht lange und viele Jugendliche nähten sich die runden Logos auf die Ärmel ihrer Parkas. So symbolisierten sie ihre Verbundenheit mit der Friedensbewegung und den Wunsch nach Abrüstung in Ost und West. Das stieß bei der Staatspartei SED besonders vor dem Hintergrund der stark forcierten Militarisierung des Alltags junger Menschen nicht auf Gegenliebe. Viele mussten die Zeichen entfernen - doch mit dieser Selbstenttarnung erreichten die Machthaber das Gegenteil - „Schwerter zu Pflugscharen" wurden immer mehr zu einem Symbol für die friedliche Opposition, die dann maßgeblich die friedliche Revolution 1989 einleitete.
Damit in der Ukraine möglichst schnell wieder Frieden in Freiheit herrscht, scheint es aktuell notwendig zu sein, dass die Regierung Putin nicht nur außenpolitisch unter Druck gerät, sondern auch das eigene Volk hoffentlich immer stärker den Friedenswunsch formuliert. Wie hier bei uns spätestens seit 1980 …

Friedensfahnen wehen am Zittauer Rathaus

Zwei Friedensfahnen des Essener Künstlers Thomas Rother wehen seit dem vergangenen Wochenende vor dem Zittauer Rathaus. Die Fahnen greifen das Motiv der Europa-Fahne auf, ersetzen die zwölf goldenen Sterne jedoch durch zwölf Friedenstauben. Die Fahnen stehen für das friedliche Miteinander der Menschen im vereinten Europa.
Die beiden Fahnen wurden unmittelbar vor der Bürgerdiskussionsveranstaltung der Initiative „Wir sind Europa" am 25.03.22 gehisst und komplettieren nun das Ensemble aus den Fahnenmotiven „Schwerter zu Pflugscharen", der Ukraine-Fahne und der Fahne der Stadt Zittau als Zeichen für den Wunsch der Menschen unserer Stadt nach Frieden.

Zittauer Bürgerfonds gestartet

Die Stadt Zittau hatte sich zur europäischen Kulturhauptstadt 2025 beworben. Im Rahmen dieser Bewerbung ist ein weitreichendes Netzwerk auf gesellschaftlicher und kultureller Ebene in Zittau, in der Region und vor allem in der Dreiländerregion entstanden. Bekannte und neue Akteure haben sich zu vielfältigen, gemeinsamen Ideen zusammengefunden. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit Beschluss 255/2021 und der Freistaat Sachsen mit den Förderbescheiden vom 07.09.2020, geändert vom 17.09.2021, unterstützen den Nachhaltigkeitsprozess unter anderem mit der Einrichtung eines Bürgerfonds i.H.v. 100.000 Euro. Diese Initiative hat das Ziel, Kultur- und Kreativschaffende, engagierte Stadtbewohner*innen - mit besonderem Fokus auf die junge Generation - bei der Umsetzung von Projektideen zu unterstützen und eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen.
Alle notwendigen Informationen und auch die Antragsformulare können unter www.zittau.de/buergerfonds eingesehen und heruntergeladen werden.

Tag der Städtebauförderung 14. Mai 2022

Die Stadt Zittau und ihr Sanierungsträger Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH laden zu einem abwechslungsreichen Vormittagsprogramm am diesjährigen Tag der Städtebauförderung am 14. Mai ein. Das Jubiläum 30 Jahre Städtebauförderung in Zittau im Jahr 2021 wurde aufgrund der Pandemiesituation digital betrachtet. Am 14. Mai wird deshalb die Präsenzveranstaltung das Jubiläum rückblickend würdigen.
Der Stadterneuerungsprozess hatte im vergangenen Jahr 2021 sein 30-jähriges Jubiläum. Dieser Anlass wird im Rückblick der diesjährigen Veranstaltung gewürdigt.
Geplant ist ein aktiver Stadtspaziergang, welcher für die Stadt Zittau wichtige und bedeutende Objekte verbindet. Bei den vier Besichtigungen wird es den einen oder anderen Blick „hinter die Kulissen", Fakten und Zahlen sowie lebendige Erzählungen von Zeitzeugen geben. Geplant ist außerdem, dass sich Besucher aktiv beteiligen können. Des Weiteren können Fotoaufnahmen und Bildmaterial aus vergangenen Zeiten bestaunt werden, welche letztes Jahr von BürgerInnen zur Verfügung gestellt wurden.
Treffpunkt ist **9.30 Uhr** auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Die Mitarbeiter der Stadtentwicklungsgesellschaft freuen sich auf Ihre Teilnahme.

Stadt Zittau bekommt Porträt des Komponisten Kurt Piehler geschenkt

Peter Piehler, der Enkel von Kurt Piehler, dem Komponisten des wohl bekanntesten Liedes aus unserer Region, hat im März Oberbürgermeister Thomas Zenker in seinem Büro im Rathaus besucht und der Stadt Zittau ein Porträt seines Großvaters geschenkt. Das Bild zeigt den Schöpfer des Oberlausitzliedes „Oberlausitz, geliebtes Heimatland", gemalt von Alfred Bernert im Jahr 1935.
Dr. Thorsten Pietschmann von den Städtischen Museen Zittau hat das Gemälde in Augenschein genommen und wird ihm einen Platz in der Sammlung unseres Museums einräumen.

Herzlichen Dank an Peter Piehler für das wunderbare Geschenk.

Zittauer Künstler zeichnet Wandbild für Bahnhofsgebäude

Nils Noack zeigt seine Heimatstadt auf sieben Quadratmetern Fläche

Bald hängt ein neues, großflächiges Bild in der Bahnhofshalle in Zittau. Der eng mit seiner Heimatstadt verbundene Künstler Nils Noack entwarf das bunte Wimmelbild. Das rund 7 Quadratmeter große Gemälde zeigt viele Sehenswürdigkeiten in und um Zittau und greift auch regionale Geschichten wie die des Räuberhauptmanns Karasek auf. Die Finanzierung übernehmen die Stadt Zittau und der Verkehrsverbund ZVON.
Gloria Heymann, Leiterin des Amts für Wirtschaft, Internationales, Kultur und Marketing der Großen Kreisstadt Zittau erinnert sich an die Anfänge des Projektes: „Die Deutsche Bahn und der ZVON kamen 2021 mit der Idee auf uns zu, eine Mischung aus Stadtkarte und Wartezeit-Unterhaltung für Groß und Klein an die leere Wand im Bahnhof bringen zu wollen. Wir waren sofort begeistert und haben an Nils Noack gedacht. Er hat mit uns auch schon für die Kulturhauptstadtbewerbung zusammengearbeitet."
Bereits 2020 und 2021 fanden verschiedene Verschönerungsmaßnahmen im Empfangsgebäude statt. So erhielten die Wände und Decken, der helle Lichthof sowie die Fensterrahmen neue Farbanstriche. Auch wurden neue Sitzmöbel in der Bahnhofshalle aufgestellt. Von diesen Holzbänken aus haben die Wartenden einen guten Blick auf das neue Wandbild. Außerdem wurden an den Bahnsteigen die digitalen Anzeiger durch neue Zuginformationsmonitore ersetzt. Diese zeigen die Ankünfte und Abfahrten der nächsten Züge an. Insgesamt investierte der Bund 2020 und 2021 dafür rund 74.000 Euro aus den Mitteln der Konjunkturprogramme. Darüber hinaus plant die Stadt Zittau die Einrichtung neuer Bike&Ride- sowie Park&Ride-Plätze im Bahnhofsumfeld.
Auch der Aufgabenträger ZVON unterstützt das Ziel, das Empfangsgebäude des Zittauer Bahnhofs wiederzubeleben und investierte außerdem rund 20.000 Euro, um die Türautomatik wieder funktionstüchtig zu machen. „Uns als Verkehrsverbund ist es wichtig, dass die Bahnhöfe als Zugangspunkte zum Nahverkehr unsere Fahrgäste willkommen heißen", begründet Christoph Mehnert, stellvertretender Geschäftsführer des ZVON, diese Entscheidung. Darüber hinaus ist er optimistisch, dass die Überlegungen zwischen der DB Station& Service AG, Stadt und ZVON zur weiteren Umgestaltung der Bahnhofshalle in den nächsten Jahren Früchte tragen. „Damit würde der Bahnhof noch attraktiver für die Fahrgäste sowie die Stadt Zittau werden."

„Bahnhöfe sollen reibungslos funktionierende Start- und Zielpunkte einer Zugreise sein. Gleichzeitig möchten wir gute Gastgeber sein und unseren Fahrgästen ein angenehmes Warten ermöglichen. Im Bahnhof Zittau sind wir dem Ziel in den letzten Jahren mit dem stufenfreien Ausbau und den Verschönerungsarbeiten im Empfangsgebäude ein gutes Stück nähergekommen", ergänzt Heiko Klaffenbach, der für Zittau zuständige Leiter des Bahnhofsmanagements Dresden der DB Station&Service AG.

Bereits von 2016 bis 2018 war der Bahnhof eine Großbaustelle. Die Bahnsteige, Gleise und Signaltechnik wurden umfangreich modernisiert. Durch den Einbau von zwei Aufzügen ist der Bahnhof seither stufenfrei. Auch die Bahnsteige sind erhöht, so dass der stufenfreie Wechsel zwischen Zug und Bahnsteig möglich ist. Durch diese Neugestaltung verbesserten sich die Bedingungen für die Reisenden, besonders für mobilitätseingeschränkte Menschen, Reisende mit schwerem Gepäck oder Eltern mit Kinderwagen deutlich.

Aktiv im Alter 2022 erschienen

Der gemeinsam mit dem mediaPrint Info-Verlag produzierte Seniorenwegweiser „Aktiv im Alter" ist online erschienen und wird in den nächsten Tagen auch wieder in gedruckter Form zur kostenlosen Mitnahme ausliegen.
Die nunmehr 7. Auflage des Ratgebers wendet sich in bewährter Form nicht nur an die ältere Generation, sondern hält auch eine ganze Reihe Anregungen und Tipps für Angehörige bereit.

Die Onlineausgabe kann unter https://www.total-lokal. de/publikationen/seniorenweg-weiser-der-stadt-zittau-auflage-7-.html eingesehen werden und ist auch im Bereich Bürgerservice/Senioren auf unserer städtischen Webseite zu finden.

Patricia Hänel zur Kämmerin berufen

In seiner vergangenen Sitzung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau Patricia Hänel als Fachbedienstete für das Finanzwesen nach § 62 Sächsische Gemeindeordnung berufen.
Elke Hofmann, die das Amt bisher kommissarisch leitete, wird Referatsleiterin Haushalt. Oberbürgermeister Thomas Zenker dankt Stadtrat, Personalrat und Kollegium für die kollegiale Begleitung der Umstrukturierungen im Amt für Finanzwesen und freut sich auf die Zusammenarbeit. Besonderer Dank gilt Elke Hofmann für die geleistete Arbeit und übernommene Verantwortung. Wir wünschen Patricia Hänel eine gute Einarbeitung und viel Freude bei der verantwortungsvollen Arbeit als Fachbedienstete für Finanzwesen (umgangssprachlich: Kämmerin) der Stadt Zittau.

zensus 2022
Erfassen, was ist. Gestalten, was wird.

Interviewer/-innen gesucht

für die Befragung von Haushalten und in Wohnheimen
ab 15. Mai

Wir bieten Ihnen
- eine attraktive einkommenssteuerfreie Aufwandsentschädigung von ca. 450,- €
- eine Schulung zur Vorbereitung auf Ihre Tätigkeit
- eine Schulungspauschale von 25,- €
- eine Fahrtkostenpauschale
- flexible Zeiteinteilung

Sie bringen mit
- Kontaktfreudigkeit und Zuverlässigkeit
- Volljährigkeit und Flexibilität
- Wohnsitz in Deutschland

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die
Örtliche Erhebungsstelle Zittau
Sachsenstraße 14 02763 Zittau
Tel. 03583 752 280 (-281)

Weitere Informationen und einen Bewerbungsbogen finden Sie auch unter
www.zittau.de/zensus

Nicht verpassen! Am 15. Mai ist Stichtag.

Städtische Museen Zittau

„Tief im Osten – Die Lausitz im Wandel 1976-2020"

Buchpräsentation und Gespräch mit dem Fotografen Jürgen Matschie

Eine Veranstaltung in Kooperation des Projektes ZEIT/GESCHICHTEN OBERLAUSITZ der Hillerschen Villa.

Am Dienstag, dem 10. Mai, 19 Uhr stellt der Bautzener Fotograf Jürgen Matschie seinen 2020 erschienenen Bildband „Tief im Osten – Die Lausitz im Wandel 1976-2020" im Kulturhistorischen Museum Franziskanerkloster in Zittau vor. Mit dem Museum Zittau verbindet Matschie eine langjährige Beziehung. Zahlreiche der Fotos zur Objektdokumentation und in Ausstellungen stammen von ihm.

Die Lausitz war in der DDR eine Grenzregion. Mit der Ausweitung der EU gen Osten ist sie in die Mitte Europas gerückt, innerhalb des wiedervereinten Deutschlands, aber dennoch Randgebiet geblieben. Der Bildband zeigt Fotografien aus viereinhalb Jahrzehnten. Er entfaltet ein historisches Panorama, das von der besonderen „Handschrift" des Fotografen ebenso geprägt ist wie sein Verankertsein in die besten Traditionen der sozialdokumentarischen Fotografie Ostdeutschlands.
Jürgen Matschie betont mit seinen Bildern durchaus die Eigenheit der zweisprachigen Region, zugleich geht es ihm aber darum zu zeigen, dass in der Lausitz vieles nicht anders (verlaufen) ist als in anderen Landesteilen Ostdeutschlands. Dabei gewinnen Matschies Fotografien ihre Wirkkraft vor allem auch daraus, dass sie nichts beschönigen, sondern unverstellt zeigen, was ist und war. „… die Fotografien von Jürgen Matschie ragen heraus aus der Flut der Bilder; nicht durch ihre Größe, sondern durch ihre Tiefe." (Bernd Lindner, aus dem Vorwort)

Die Zittauer Buchkrone am Markt ist am Abend mit einem Büchertisch vor Ort.

„So geht sächsisch." präsentiert restaurierte Zittauer Sandstein-Figur ab 27. April im Dresdner Residenzschloss

Hermes: Götterbote, Gott der Reisenden und Führer der toten Seelen in die Unterwelt – ein vielbeschäftigter Star im Olymp, dem griechischen Götterhimmel. Ein ganz besonderes Hermes-Exemplar ist eine Zittauer Statue, die 1734 vom wohlhabenden und kunstsinnigen Kaufmann Christian Besser in Auftrag gegeben wurde. Aus hellem Sandstein von einem unbekannten Meister geschaffen, gilt der Zittauer Hermes als künstlerisch einzigartig.
Das Grabmal mit der Sandsteinfigur auf dem Zittauer Klosterhof war sehr in die Jahre gekommen und brauchte eine dringende Verjüngungskur. Mit Mitteln der Ernst von Siemens Kunststiftung, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dem Zittauer Ehepaar Birgit und Steffen Bollmann sowie zahlreicher weiterer Spender ist das gelungen. Darauf ging der Reisegott selbst auf die Reise nach Zwickau in die renommierte Werkstatt von Steinmetz und Restaurator Andreas Muth. Die fachkundige Kur dauerte sogar fast zwei Jahre. In einem aufwändigen Verfahren mussten zuerst Schadstoffschichten entfernt werden, bevor dann an die wirkliche Feinarbeit gegangen werden konnte. Der Gott wartet jetzt in Zwickau auf seinen großen Auftritt. Hermes wird ab 27.04.2022 in einer einmaligen Präsentation in Dresden in den Staatlichen Kunstsammlungen zu sehen sein. Bevor er aus Zwickau an seinen Bestimmungsort Zittau einmal quer durch Sachsen reist, macht der Gott Station im Residenzschloss in Dresden und wird hier nicht nur würdig empfangen, sondern hoffentlich von vielen Menschen begrüßt.

(Text: So geht Sächsisch)

Richard Tuttle
The Baroque & Color #8, 1986
Foto: © SKD, Klemens Renner

STÄDTISCHE MUSEEN ZITTAU

www.museum-zittau.de

Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster
Klosterstraße 3 | D-02763 Zittau | Telefon 03583.554790
Di – So 10 – 17 Uhr

Museum Kirche zum Heiligen Kreuz
Frauenstraße 23 | D-02763 Zittau | Mo – So 10 – 17 Uhr

Es gelten die aktuellen Regelungen der Sächs. Corona-Schutzverordnung für Museumsbesuch und Veranstaltungen im Innenbereich.

AUSSTELLUNGEN

23.2. – 9.6.2022
Der Zittauer Maler und Zeichenlehrer Bruno Lademann (1877-1972)

5.3. – 12.6.2022
Weltenwanderer. Zeitgenössische Kunst aus der Schenkung Sammlung Hoffmann

Änderungen vorbehalten.

Franziskanerkloster
So, 24.4., 11 Uhr
Führung mit Katarina Lozo: Weltenwanderer

Franziskanerkloster
Do, 28.4., 17 Uhr
Vortrag von Dr. Mike Schmeitzner (TU Dresden): Schwarz-Rot-Gold vs. Schwarz-Weiß-Rot. Eine deutsche Konfliktgeschichte

Franziskanerkloster
So, 8.5., 15 Uhr
So, 15.5., 15 Uhr
Einführung und kommentierende Begleitung mit Wolfram Schnebel (Oberlausitzer Kunstverein): Weltenwanderer

Franziskanerkloster
Di, 10.5., 19 Uhr
Buchpräsentation und Gespräch mit dem Fotografen Jürgen Matschie: Tief im Osten – Die Lausitz im Wandel 1976 – 2020

Bürgersaal, Rathaus Zittau
Mi, 11.5., 17 Uhr
Vortrag von Dr. Peter Knüvener und Michaela Janyska: Pistoia – eine toskanische Perle

Weiterer Museumsbereich nun barrierefrei erreichbar

Seit April führt ein Treppenlift in das sogenannte Dormitorium im ehemaligen Franziskanerkloster, den Bereich, den die Mönche bis vor gut 500 Jahren als Schlafbereich nutzten. Seit 2012 befinden sich dort in Dauerausstellung die „Zittauer Lebensräume" mit Geschichten aus Stadt und Land, von Jung und Alt, Arm und Reich. Der lange Flur und auch das angrenzende Tonnengewölbe, das seit 2019 für Ausstellungen und Veranstaltungen genutzt wurde, sind nun für Besucher barrierefrei zugänglich. Sobald die TÜV-Prüfung erfolgt ist, kann der Treppenlift in Benutzung genommen werden.
Der Treppenlift konnte dank des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle" auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt realisiert werden.

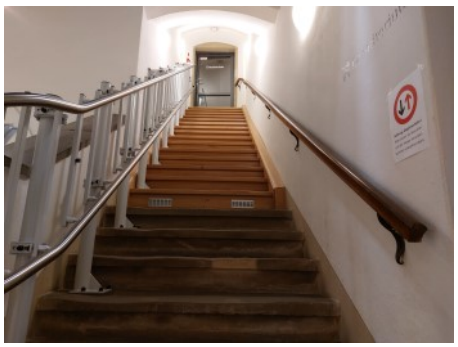

Nur noch wenige Wochen, dann fällt der Startschuss zum 48. Zittauer Gebirgslauf & Wandertreff (ZGLW) im Zittauer Gebirge.

Nach der Absage der Veranstaltung im Jahr 2020 und der letztjährigen coronabedingten Verlegung in den September findet die traditionsreiche Laufveranstaltung nun endlich wieder Ende April, am **23. & 24. April 2022** statt. Tausende lauf- und wanderbegeisterte Sportler aus dem In- und Ausland werden dann auf optisch attraktiven Strecken quer durchs Zittauer Gebirge nach persönlichen Bestzeiten jagen oder gemütlich wandernd, mit Familie und Freunden die Landschaften des Gebirges im Südosten Sachsens entdecken und genießen.

Eines der Highlights in diesem Jahr ist die 50-Kilometer-Laufstrecke „Soweit die Füße tragen", welche mit viel Ausdauer und Willenskraft von den TeilnehmerInnen bewältigt werden kann. Wer gern auf kürzeren Strecken unterwegs sein möchte, hat die Wahl zwischen vier weiteren Strecken, angefangen von 4 km bis 35 km. Für die kleinsten SportlerInnen gibt es die Möglichkeit am „Bambini-Lauf" (600 m) sich zu messen.
Wer noch nicht auf der Startliste steht, hat noch **bis Sonntag, dem 10. April** Zeit, sich einzutragen und von den günstigeren Anmeldegebühren zu profitieren.
Startkarten für das Wandern und Nordic-Walking können noch zum Veranstaltungswochenende in den folgenden Verkaufsstellen und im Organisationsbüro des Oberlausitzer Kreissportbundes (Villingenring 20, 02763 Zittau) zu den jeweiligen Öffnungszeiten erworben werden:

- Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge, Markt 1, 02763 Zittau
- INTERSPORT Kunick, Markt 16, 02763 Zittau
- Elektrotechnik Walter, Ernst-May-Str. 63, 02785 Olbersdorf
- Buchhandlung Fiedler Schillerstraße 4, 02727 Neugersdorf
- Tourist-Information Oybin Hauptstraße 15, 02797 Oybin
- Tourist-Information Löbau Altmarkt 1, 02708 Löbau
- Tourist-Information Waltersdorf, Hauptstraße 28, 02799 Waltersdorf

Wunsch und Anliegen des Oberlausitzer Kreissportbundes, des Organisationskomitees des ZGLW und der zahlreichen ehrenamtlichen Helfer ist es, dass die Teilnehmer und Gäste sich in Zittau und im Zittauer Gebirge wohlfühlen und die Idee des Wanderns und Laufens weit über die Grenzen der Oberlausitz hinaustragen und gern wiederkommen.

Vortrag: Schwarz-Rot-Gold vs. Schwarz-Weiß-Rot. Eine deutsche Konfliktgeschichte

Prof. Dr. Mike Schmeitzner
Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster

Donnerstag, 28.04.2022, 17 Uhr

In verschiedenen Regionen Sachsens und Deutschlands tauchen vermehrt schwarz-weiß-rote Fahnen auf. Zumeist passiert dies auf Kundgebungen oder Demonstrationen. Doch wofür stehen diese Farben? Was verbindet dieses Symbol mit der deutschen Geschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert? Der Dresdner Historiker Prof. Dr. Mike Schmeitzner geht diesen Fragen nach und wird das Bild einer deutschen Konfliktgeschichte zeichnen, die spätestens 1871 ihren Ausgang nahm, als das neu gegründete deutsche Kaiserreich auf die populären und bereits 1848 eingeführten Farben Schwarz-Rot-Gold zugunsten der Farben Schwarz-Weiß-Rot verzichtete. Die Weimarer Republik und die beiden deutschen Staaten knüpften dagegen ganz bewusst an Schwarz-Rot-Gold wieder an. Die NS-Diktatur hatte sich gleich in doppelter Hinsicht auf Schwarz-Weiß-Rot festgelegt. Wie man sieht, liegt diesem „Farbenkrieg" eine fundamentalere Auseinandersetzung zugrunde. Unser Referent wird auch auf diese unterschiedlichen Wertvorstellungen eingehen, wenn er jenen „Farbenkrieg" beschreibt. Und er wird verdeutlichen, warum die Farben Schwarz-Rot-Gold für die deutsche (Freiheits-)Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts eine so zentrale Bedeutung haben und warum sie für unser heutiges demokratisches Gemeinwesen so wichtig sind.

Sie möchten den Zittauer Stadtanzeiger, unser Amtsblatt der Stadt Zittau, zukünftig online lesen und bestellen?

zittau.de

Informationsblatt

31. Jahrgang, Nr. 347

Freitag, 15.04.2022

Zittauer Ortschaften

IN DIESER AUSGABE:

OT Wittgendorf	18
OT Eichgraben	19
OT Dittelsdorf	20
OT Hirschfelde	22
OT Schlegel	23
OT Hartau	24
OT Pethau	24
Kirche	25
Anzeigen	26

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- Walpurgisfeuer in Wittgendorf, Schlegel und Hirschfelde
- 700-Jahr-Feier
- Entwicklung, Infrastruktur & Vereinsleben in Dittelsdorf
- Wieder ein Umgebindehausjubiläum
- Neißetalausstellung: Eine Entdeckungsreise
- Frühlingsfest mit Pflanzenbörse und Blasmusik
- Vom Kohle-„Bunker" zum internationalen Begegnungszentrum
- Pilgern auf dem Zittauer Jakobsweg
- Turniere im Skat laden zur Teilnahme ein

Zittau

zittau.de

Wittgendorf

Einladung

Auf Grund der geplanten Baumaßnahme auf dem Badgelände findet dieses Jahr das

Walpurgisfeuer am 30.04.2022 ab 18.30 Uhr

hinter dem Schulgelände/Vereinshaus statt.

Für Groß und Klein gibt es in gewohnter Weise den Lampion- und Fackelumzug. Anschließend wird gemeinsam das Walpurgisfeuer gezündet. **Dieses Jahr erfolgt keine Annahme von Baumschnitt.** Für Essen und Trinken ist gesorgt. Wir hoffen auf schönes Wetter und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Fest- und Heimatverein Wittgendorf e.V.

Foto: B. Kratzer

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 20.04., 19 Uhr
Versammlungsort und Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 035843 20876
Mobil: 0172 4947631
E-Mail: wittgendorf@zittau.de

Festkomitee 700 Jahre Wittgendorf

Aus der Schule geplaudert

In den Zittauer Nachrichten war am 2. April 1927 zu lesen: „Wittgendorf. An der hiesigen Schule erteilt seit 25 Jahren Frau Anna Schubert mit großem Erfolg den Handarbeitsunterricht für Mädchen. Der Schulleiter sprach ihr die Anerkennung und den Dank des Kollegiums aus. Auch die Schülerinnen gaben ihrer Dankbarkeit Ausdruck. Herr Lehrer Richter trat mit dem letzten Schultage aus dem Verband der Volksschule aus. Er wird nunmehr als Gewerbelehrer an der Handwerkerschule Zittau tätig sein. Der Bürgermeister und der Schulleiter wünschten ihm für sein neues Amt alles Gute und dankten ihm für seine Mitarbeit an unserer Schule. Als Vertreter für die erledigte ständige Lehrerstelle wurde vom Bezirksschulamt Zittau Herr Walter Pietzsch zugewiesen, der bisher als Vertreter in Spitzkunnersdorf angestellt war. Eine neue Klasseneinteilung macht sich ab Ostern notwendig, da der neueintretende Jahrgang zu stark ist, um mit dem zweiten Schuljahre in einer Klasse vereinigt zu werden."

Spendenkonten für „700 Jahre Wittgendorf"

Fest- und Heimatverein Wittgendorf e.V.
DE95 8505 0100 0232 0902 97
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien oder

Große Kreisstadt Zittau
DE54 8505 0100 3000 0001 00
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Verwendungszweck: Jubiläumsfeier Wittgendorf 2022

700 WITTGENDORF 2022

Liebe Wittgendorferinnen und Wittgendorfer,

wie an allen anderen Bildungseinrichtungen gab es auch an der Schule in Wittgendorf stetig Veränderungen in der Größe und der Zusammensetzung des Lehrpersonals. Seit einem knappen Vierteljahrhundert ist das nicht mehr so, denn der Lehrbetrieb in dem heute „Alte Schule" genannten Gebäude wurde 1999 eingestellt, mit einer kurzzeitigen Wiederbelebung wegen Baumaßnahmen an der Schule in Hirschfelde. In der Folge wurde das Haus für die Kindereinrichtung „Pumuckl" genutzt und als Vereinshaus, als Treffpunkt insbesondere für den Fest- und Heimatverein. Der Kindergarten ist seit 2014 geschlossen, Vereinsarbeit und Vereinstreffen finden aber nach wie vor im Gebäude statt.
Auch der Ortschaftsrat tagt regelmäßig hier. Mehr Leben ist eingezogen, seit die Vorbereitungen für unser Jubiläum „700 Jahre Wittgendorf" laufen. Das für die Organisation dieses Jubiläums zuständige Festkomitee bespricht und plant im Haus die für das Fest notwendigen Arbeiten und Vorbereitungen. Und auch das Haus selbst wird zum Jubiläumsfest eine Rolle spielen, denn hier werden dann zwei Ausstellungen zu sehen sein, eine Schau mit Dorfgeschichtlichem und eine Kunstausstellung unter dem Titel „Land und Leute". Während der Vorbereitungen zum Fest fanden sich auch zahlreiche Ideen für die Zukunft des Hauses nach dem Jubiläum. Denn viele im Dorfe wünschen sich, dass hier ein multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus entsteht, eine generationsübergreifende Begegnungsstätte, ein Ort für wechselnde Ausstellungen und vieles mehr. Manches ist dafür schon auf den Weg gebracht.

Schule Wittgendorf, Chemiestunde 7. Klasse, 1955

Zunächst dürfen wir uns alle aber auf das Jubiläumsfest vom 17. bis 19. Juni, mit hoffentlich vielen Gästen, freuen.

Steffen Gärtner für das Festkomitee

Jagdgenossenschaft Wittgendorf Jagdvorstand

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wittgendorf lädt der Jagdvorstand alle Mitglieder am

21.04.2022 um 18 Uhr

in den Dorf- und Jugendverein ein.

Der Jagdvorstand und Landverpächter

Dorf- und Jugendverein Wittgendorf e.V.

46. Skatturnier

Es lädt ein der Dorf- und Jugendverein Wittgendorf e.V. zum

Frühjahrsturnier
in den Jugendklub
am **22.04.2022, 19 Uhr**

Gespielt wird ein Tisch mit 36 bzw. 48 Spielen bei einem Einsatz von 5 €.
Wir wünschen allen ein gutes Blatt und viel Erfolg. (Wir bitten darum, während des Turniers nicht zu rauchen.)

Eichgraben

Sitzung des Ortschaftsrates

Dienstag, 10.05., 19.30 Uhr
Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
jeden 2. Dienstag im Monat, 18-19 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters,
Gemeindezentrum, Olbersdorfer Str. 11

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 03583 680866
E-Mail: eichgraben@zittau.de

Integratives Kinderhaus Waldhäusl

Das Waldhäusl in Eichgraben erzählt

Wenngleich auch uns Corona immer wieder in die Quere kam, haben wir doch recht zielstrebig unsere Aufgaben bewältigen können. Gerade befinden wir uns in der Endphase unseres Modellprojektes vom Haus der kleinen Forscher Berlin „KIQ" – wo das Team fachlich begleitet wird bei der Implementierung der Erkenntnisse in die pädagogische Arbeit. Große Themenfelder der Weiterentwicklung sind der Mint-Bereich, damit verbunden die „Lernbegleitung", freies Forschen ausgerichtet an den Interessen der Kinder. Die Teamfortbildungen im Rahmen des Modellprojektes halfen, neueste Erkenntnisse in die Gruppenarbeit zu transferieren. So planen und gestalten die Kinder nun ihre Zimmer um, verändern sie mit ihren Gruppenleiterinnen in Aktions-Zentren, damit forschendes Lernen noch besser gelingen kann.

Im Moment verfolgen wir, wie jedes Jahr, eine Tradition im Frühling: nämlich, den Winter mit selbstgebauten Instrumenten auszutreiben. Am Lagerfeuer sitzend, fasziniert das die Kinder immer wieder aufs Neue.

Am Aschermittwoch verabschiedeten wir bei unseren Senioren in der Tagespflege Kröber/Zittau die Faschingszeit. Mit unseren Kostümen, Instrumenten und Gesang zogen wir durch die schönen Häuser. Das bereitete den Kindern viel Spaß und auch die älteren Damen und Herren hatten viel Freude.

Der nächste gemeinsame Treff war im Eichgrabener Wald, wo wir am Mittwoch, dem 13.04.22 den Osterhasen trafen, der für uns alle Ostereier versteckte.
Den darauffolgenden Donnerstag, den nutzen wir, um mit Leinensäckchen das „Bettellied" singend, durch den Ort zu ziehen.

Freut euch schon,
ihr lieben Eichgrabener:
Wir kommen!

Bis dahin, herzliche Grüße
von uns Waldhäusl-Bewohnern

Die nächste Ausgabe des Zittauer Stadtanzeigers erscheint am **15. Mai 2022.**
Redaktionsschluss ist der **20. April 2022.**

Dittelsdorf

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 20.04., 18 Uhr
Gasthof Dittelsdorf
Tagungsort und Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 035843 29096
E-Mail: dittelsdorf@zittau.de

In eigener Sache

Ende der 1970er Jahre, als ich nach Dittelsdorf siedelte, ahnte ich noch nicht, dass ich mal 40 Jahre kommunale Arbeit in den verschiedensten Gremien leisten sollte. 40 Jahre sind eine stolze Zeit, eine Zeit, die interessant, widersprüchlich, streitbar und vielseitig daherkam. Von der Großstadt Dresden aufs Dorf. Dittelsdorf, damals mein neuer Wohnsitz, heute meine Heimat in der Oberlausitz.
Seit über 40 Jahren lebe ich hier mit meiner Familie und versuche seit 40 Jahren ein Stück Entwicklung unserer Ortschaft, erst als Gemeinderat und später, seit Mai 2002, als Ortsvorsteher bzw. Ortsbürgermeister mitzugestalten und zu begleiten.
Rückblickend ließen sich viele Geschichten erzählen, die optimistisch, aber auch nachdenklich stimmen.
Vieles musste in den vergangenen Jahren verkraftet werden. Dies war der Niedergang der DDR, die Einheit Deutschlands mit all ihren guten und schlechten Seiten und die langsam verlaufende Integration in die neuen Gesellschaftsverhältnisse, eine Währungsreform sowie die Abwicklung bzw. Schließung von Betrieben und Firmen. Für viele war das kein einfacher, vor allem kein gerader Weg. Auch für mich nicht. Hinzu kam, dass an der Eigenständigkeit der Gemeinde Dittelsdorf, geschraubt wurde. Unser Ort hatte gleich zwei Eingemeindungen zu verkraften. 2002 nach Hirschfelde und fünf Jahre später, 2007, nach Zittau. Und ich denke, dass bis heute noch nicht alles so ist, wie es sein könnte. Über Ursachen und Gründe lässt sich spekulieren und streiten. Meine Meinung ist, die Ortschaften müssen eine noch größere Rolle in der Familie der Stadt Zittau und den Stadtratsitzungen spielen.
Als damals über die neuen Gemeinschaften gesprochen und verhandelt wurde, wusste jeder Beteiligte, wie das Ergebnis aussehen sollte. Es war ein hartes Ringen um Ergebnisse. Als alles vollzogen war, zeigten sich im Laufe der Zeit manches bekannte, aber auch unbekannte, unbequeme oder dauerhafte Problem, dass nach Lösung drängte, schneller als gedacht. Und somit begannen die Fragen, die Auseinandersetzungen, die Ungeduld und die Forderungen, Entscheidungen zu treffen.
Ja, es standen Entscheidungen an, die so nicht gedacht waren. Ich denke dabei an die Auflösung der Wassergenossenschaft, die Schließung unserer Grundschule sowie der Sparkassenfiliale und den Übergang der Trinkwasserversorgung, nach über 90 Jahren, an die Stadtwerke oder die Entscheidung, ein neues Feuerwehrdepot zu bauen und die Ortfeuerwehren zu einer zusammenzuführen. Diese Prozesse waren von großen Reibungen begleitet und so mancher alte Kämpfer blieb dabei auf der Strecke, hatte kein Verständnis für die Veränderungen und wandte sich ab. Für mich war es nie einfach, den richtigen Weg zu finden, für Kompromisse bereit zu sein und sich immer wieder zu fragen Cui bono? Dabei waren immer der Ortschaftsrat und die beteiligten Bürger irgendwie unter einen Hut zu bringen. Kompromisse finden, sich engagieren und das Beste daraus machen zu wollen, ist eine nicht einfache Kunst. Für Kritik offen zu sein und manches hinter dem Rücken gesprochene Wort macht die Arbeit im Sinne der erfolgreichen Entwicklung unserer Ortschaft nicht einfacher. Es jedem Recht zu machen, ist eine Kunst, die keiner kann.
Lernen mussten wir alle, dass das Geschriebene das Eine, die Umsetzung das Andere ist. Die letzten 30 Jahre waren ein einziger Lernprozess. Begreifen mussten wir auch, dass es, bis es zu einer Lösung eines Problems kommt, sehr lange dauern kann. Es lag also an uns, wie wir die Zeit durch Beharrlichkeit verkürzt haben, um die Entwicklung unserer Ortschaft Dittelsdorf voranzutreiben und zu stärken. Ich bin mir sicher, wir haben die Zeit gut genutzt, auch wenn nicht alles erreicht werden konnte und noch so mancher Wunsch offen ist.

Die Entwicklung in Dittelsdorf

Ich erlebte Dittelsdorf in seiner Vielschichtigkeit des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, aber auch in seiner Widersprüchlichkeit. Ich kann sagen, es lohnt sich hier zu leben und zu arbeiten. Dittelsdorf ist ein Ort mit Geschichte und nicht nur durch seine Umgebindehäuser eine Perle der Oberlausitz.
Betrachte ich die vergangenen Jahre, so denke ich auch an die vielen Menschen, die mich in meiner Arbeit begleitet, die den Ort mitgestaltet haben und heute nicht mehr unter uns weilen, aber für mich unvergesslich bleiben.
Dittelsdorf entwickelte sich von 1.292 Einwohnern im Jahre 1982 auf 750 Einwohner (Stand 30.06.2021). Diese negative Bevölkerungsentwicklung und ein zunehmendes Alter unserer Einwohner bewegt mich besonders, denn es gibt wenig Aktivitäten, diesen Trend zu stoppen, geschweige ihn umzukehren. Hierzu müsste ein Umdenken in den Verwaltungen passieren, d.h. auch endlich die geflügelten Worte „Stärkung des ländlichen Raumes" wirksam in die Tat umzusetzen. Geben wir Dittelsdorf eine Zukunft! Dies soll nicht heißen, dass es bisher keine Zukunft hatte, im Gegenteil. Wir waren immer bemüht, die Attraktivität unseres Ortes zu steigern und haben mit der 650-Jahr-Feier 2019 den Nachweis erbracht.
Heute ist vieles langsamer und von zu viel Bürokratie und Regelungen sowie „Geldmangel" beeinflusst. Es dauert von der Idee bis zur Verwirklichung oft recht lange. Hinzukommt, dass man sich im Dschungel der Zuordnung der Verantwortlichkeiten zurechtfinden und noch dafür Verständnis entwickeln muss. Nicht nachvollziehbar ist die Fördermittelpolitik des Landes. Bestes Beispiel dafür sind die gestrichenen Fördermittel für Straßen und Brücken. Im speziellen bei uns ist es die seit über 10 Jahren ausstehende Erneuerung der Brücke am ehemaligen Gemeindeamt und eines Teils der Dorfstraße.
Dies ist oft nervig und für die Bürger unverständlich. Dies erschwert die kommunale Arbeit vor Ort und verringert unsere Glaubwürdigkeit sowie das Vertrauen unserer Bürger.
In diese Betrachtung einbezogen ist zum Beispiel die Frage, wann wurden in Dittelsdorf in letzter Zeit neue Wohnungen oder Häuser gebaut? Die meisten in den 70er, 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts, nach der Jahrtausendwende eins. Dittelsdorf verfügt über wenig ausgewiesenes Bauland und hat bis heute noch keinen gültigen Flächennutzungsplan.
Warum bauen wir nicht weiter, damit sich neue Bürger ansiedeln können?
Froh bin ich, dass immer wieder leerstehende Häuser, insbesondere Umgebindehäuser von jüngeren Familien, übernommen und erhalten werden. Weiterhin ist in letzter Zeit eine positive Entwicklung zu verzeichnen, dass Bürger aus den verschiedensten Ecken Deutschlands und darüber hinaus in unseren Ort siedeln, um unter anderem hier ihren Lebensabend in ländlicher Ruhe zu verbringen. Mancher erwirbt ein Haus auch als Wochenend- oder Ferienhaus.

Infrastruktur & Vereinsleben

Ich denke manchmal darüber nach, was so alles in den 40 Jahren meiner kommunalen Tätigkeit, insbesondere den letzten 20, in Dittelsdorf sich so entwickelt hat.
Nach der Wende erhielt Dittelsdorf einen gut funktionierenden Gasthof und das Spartenheim wurde zum Jugendklub umgebaut. Das Wasser- und Abwassernetz wurde erneuert. Aus letzteren erwuchsen Probleme, die einen wesentlichen Beitrag für die Gemeindezusammenführung mit Hirschfelde im Jahr 2002 leistete. Dittelsdorf erhielt ein Gemeindeblatt, welches Grundlage nach der Eingemeindung nach Zittau für den heutigen Stadtanzeiger war. Straßen, Brücken und Bachmauern wurden erneuert. Unser Ort erhielt 1994 anlässlich der 625-Jahr-Feier ein Heimatmuseum. Dittelsdorf wurde ans Ferngasnetz angeschlossen. Die Kirche wurde saniert. Seit 2021 wird an der Umsetzung eines schnellen Internets und der teilweisen Erneuerung der Beleuchtung gearbeitet. Wir kämpfen aber nach wie vor um ein Konzept zur Pflege unserer Gewässer zweiter Ordnung. Nach dem Schlagwasser von 2011 wurde viel versprochen, aber kaum etwas zur Verhinderung weiterer Schäden getan.
Wir konnten über eine lange Zeit von einer guten Infrastruktur sprechen und diese erhalten. Schule, Kindergarten, Friseur, Bäcker, Fleischer, Gaststätte und Einkaufsmarkt sicherten eine gute Lebensqualität. Die Dittelsdorfer verstanden und verstehen es zu feiern. Dies fand ganz besonders in den Feierlichkeiten zum 650. Jubiläum der ersten Erwähnung von Dittelsdorf 2019 seine Widerspiegelung.
Weiterhin charakterisierte ein vielfältiges Vereinsleben unsere dörfliche Gemeinschaft. Aber die letzten 30 Jahre zeigten auch, dass Veränderungen ihre Schatten vorausschickten und, dass das Gewohnte in kleinen Schritten Abschied von uns nimmt. Besonders deutlich wurde dies in den letzten zwei Jahren während der Corona-Pandemie. Hier kam fast das ganze kulturelle und gesellschaftliche Leben zum Erliegen. Vor mir und dem Ortschaftsrat stehen viele Fragen, wie weiter? Wird es weitere Schließungen geben? Kann das Vereinsleben sich wieder voll entfalten? Wie wird die Zukunft für uns aussehen?

Christian Schäfer, Ortsbürgermeister

Dittelsdorf sagt Danke

Wir alle freuen uns nach einem langen Arbeitsleben auf den verdienten Ruhestand.
Es wird einem erst so richtig bewusst, wenn ein Abschied bevorsteht. Über 30 Jahre hat Herr **Gerd Schneider** in unserem Ort als guter Geist gearbeitet, das ist schon eine stolze Bilanz. Er war seit 1990 in der Gemeinde, später Ortschaft Dittelsdorf, als Gemeindearbeiter tätig. Bei jedem Wetter hat er dafür mit gesorgt, dass es in Dittelsdorf immer ordentlich und gepflegt aussah. Bei Tag und Nacht hat er in den Wintermonaten für freie Straßen und Wege gesorgt. Die Sommermonate in seiner Tätigkeit waren vor allem mit Grünschnittarbeiten ausgefüllt. Der Herbst bescherte ihm viel Laub von nicht wenigen Bäumen in Dittelsdorf. Zu diesen genannten Arbeiten kamen noch viele ungenannte hinzu. Während seiner Tätigkeit legte er mit seinem Traktor unzählige Kilometer zurück. Mit der Eingemeindung nach Zittau erweiterte sich sein Aktionsradius auf die sieben Ortschaften von Zittau. In den vergangenen Jahren erwarb er viele Kenntnisse in der Bedienung neuer effektiverer Technik, so dass seine Einsatzfähigkeit an Vielfalt zunahm. Herr Schneider hatte ein offenes Ohr für anliegende Probleme und versuchte stets, das in seinen Möglichkeiten Stehende zur Lösung dieser beizutragen.

Schade, dass er uns verlässt!

Der Ortschaftsrat bedankt sich natürlich auch im Namen der Bürger für die geleistete Arbeit und wünscht viel Erfolg vor allem Gesundheit für den neuen Lebensabschnitt.

Mit den besten Wünschen
für die Zukunft

Christian Schäfer, Ortsbürgermeister

Einladung zur 300-Jahr-Feier

Der runde Geburtstag des Umgebindehauses Schulberg 3 in Dittelsdorf wird gefeiert: Bei schönem Wetter am Samstag, dem **7.05.2022 von 15-18 Uhr** rund ums Grundstück. Mit Infos und Quiz zur Geschichte des Hauses und mit Getränken gegen Spende für den Museumsverein. (Ersatztermin 14.05.22)

Gaby Straßburger
Schulberg 3, 02788 Dittelsdorf
Tel.: +491786445212

Wieder ein Umgebindehausjubiläum

300 Jahre Schulberg 3

„In unserem Dachstuhl sind Balken des abgebrannten Hauses von Zückers verbaut worden. Das hat mir die Oma erzählt, als ich Kind war." Das erzählte mein Vater Rüdiger Menzel, als ich selbst Kind war. So wurde eine scheinbar belanglose Überlieferung meiner Urgroßmutter weitergegeben.

Da ist also vor langer Zeit irgendwo in Dittelsdorf ein Haus abgebrannt. Und einige brauchbare Hölzer davon sind wieder verbaut worden.

Aber ist es wichtig, das zu wissen? Die es erzählten, waren doch allesamt keine Bauforscher und Umgebindehausexperten, keine Denkmalpfleger und Zimmerer, sondern ganz normale „Häuselleute": Leinweber, Hausfrauen, Kontorist, Zahntechniker. Alles Leute, die eigentlich andere Sorgen und Lebensthemen hatten als über alte Balken nachzudenken.

Warum und wozu haben sie die Geschichte von den alten Balken weitererzählt? Egal, jedenfalls regte das Detail an, weiter zu forschen: Im Staatsarchiv Dresden liegen die alten Dittelsdorfer Schöppenbücher mit den Kaufverträgen der Grundstücke. Für das Haus Schulberg 3 führten diese zurück bis in das Jahr 1725, als Michael Blumrich das Haus an George Schicht verkaufte.

Heutige Möglichkeiten der Dendrochronologie, also der Altersbestimmung des verbauten Holzes brachten vor wenigen Jahren endlich den Beweis: Das Holz der Fachwerkwände des Obergeschosses ist im Jahre 1722 geschlagen worden. Weil damals oft frisch geschlagenes Haus verbaut wurde, dürfte es noch im selben Jahr errichtet worden sein. Michael Blumrich ist also der Erbauer gewesen.
Und die dendrochronologischen Untersuchungen bringen auch den Beweis für Urgroßmutters Überlieferung: Die Hölzer des Dachstuhls sind noch einmal fast 70 Jahre älter, stammen aus dem Jahre 1656. Eine über Jahrhunderte weitergegebene Erzählung hat einen wahren Kern, der sich erst dreihundert Jahre später wiederfinden lässt. Es lohnt sich also genau hinzuhören, wenn die Alten erzählen.

Und noch etwas: Michael Blumrich, der Erbauer des Hauses, scheint der Exulantenfamilie Blumberg zu entstammen, die wie viele andere aus Glaubensgründen nach dem Dreißigjährigen Krieg ihre Heimat verließen. Ein Michael Blumberg wanderte 1651 mit seiner Familie aus Raspenau bei Friedland (heute Raspenava/Tschechien) aus und taucht 1658 in Dittelsdorf auf, als er ein Grundstück im Schlegler Feld kauft. Hier ist zwar noch etwas Forschung nötig, aber es deutet vieles darauf hin, dass er der Vater oder Großvater unseres oben genannten Michael Blumrich war. Dass der Familienname zwischenzeitlich von Blumberg zu Blumrich wurde, hat einen einfachen Grund: Die Namen wurden bei Abschluss von Kaufverträgen oder Beurkundungen mündlich vorgetragen. Personalausweise gab es nicht. Die mundartliche Form von Blumberg ist nun einmal „Blumerch". Das lehrt auch das Beispiel des Dorfes Blumberg (heute Bratków/Polen), das früher stets nur „Blumerch" genannt wurde. Und so trug Michael Blumberg schon wenige Jahre später in den Urkunden den Familiennamen Blumrich, den er dann an seine Nachfahren weitergab. Aber das ist schon wieder eine andere Geschichte …

Nach dem jüngsten Eigentumswechsel beginnt ein neues Kapitel der Hausgeschichte: Eine neue Dachhaut schützt den Dachstuhl mit den alten Balken und das ganze Haus darunter. Wer weiß, welche Geschichten in 300 Jahren erzählt werden?

Wieland Menzel

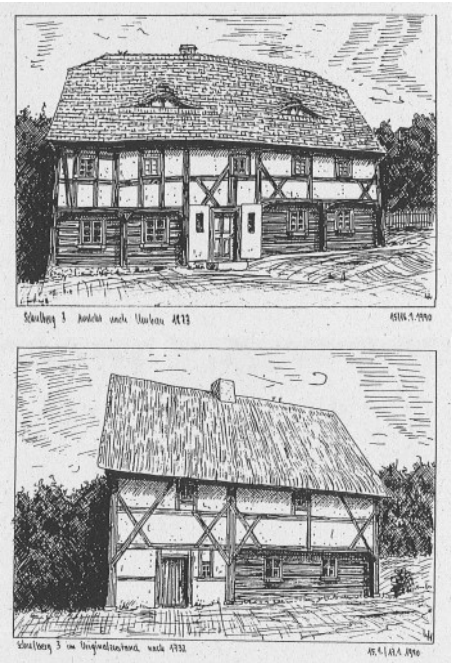

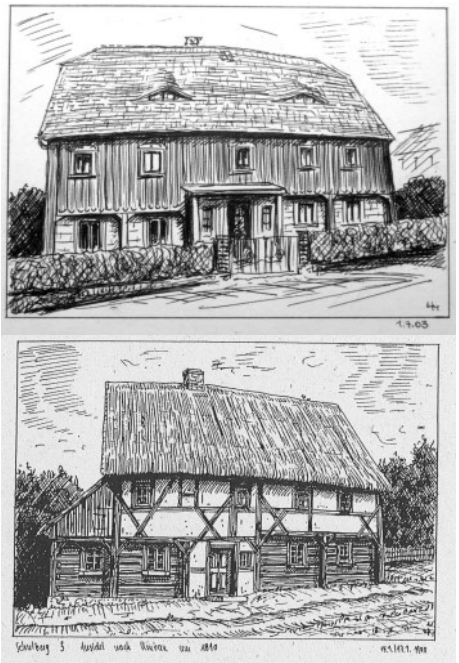

Hirschfelde

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 20.04., 19 Uhr
im Gemeindeamt Hirschfelde

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
jeden letzten Dienstag im Monat
Von 16.30 bis 18.00 Uhr
Gemeindeamt Hirschfelde, 1. OG, Zi. 9

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 035843 25838
E-Mail: hirschfelde@zittau.de

Grundschule Hirschfelde/Ostritz

Fasching in der Grundschule

Am Dienstag, dem 1. März fiel der Fasching mal wieder auf einen Schultag. Schon vor den Winterferien hatten wir uns Gedanken gemacht, wie wir in diesem Jahr gemeinsam mit unseren Schülerinnen und Schülern diesen Tag gestalten können. Relativ schnell war klar, dass es keine große Veranstaltung geben wird. Corona beherrscht noch unser tägliches Leben und auch die weltpolitische Lage gebietet kein großes Tamtam.
Dennoch wollten wir nicht ganz darauf verzichten und so konnte jeder, der wollte, im Kostüm zur Schule kommen. Jede Klassenlehrerin hatte sich auf diesen Tag so vorbereitet, dass in der Klasse mit Spielen und Lernaufgaben, die zum Thema passen, alle Kinder beschäftigt waren. Es war eine besondere Atmosphäre im Haus, nicht laut und wild, sondern eher ruhig verhalten. Trotzdem hatten wohl alle viel Freude beim Spielen und Lernen. Viele Kinder kamen im Kostüm zur Schule, sehr liebevoll und fantasiereich ausgesucht und zum Teil selbst gebastelt. So konnten wir viele Prinzessinnen bewundern, es gab den Harry Potter nicht nur einmal, auch Sherlock Holmes war anwesend, Polizisten ebenso wie Asterix. Auch ein Dinosaurier und ein Bär waren zu Gast. Bei den Mädchen gab es Reiterinnen, Cowgirls, die Zahnfee, Einhörner, Käfer und Schmetterlinge.
Aber nicht nur die Kinder hatten Kostüme an, nein, auch die Lehrerinnen und Mitarbeiter waren kaum wiederzuerkennen. Da lief ein Clown durchs Schulhaus, eine Tierärztin und eine OP-Schwester folgten, die Fee und die Zauberin gaben sich ein Stelldichein. Es wurde aber auch ein Hippie-Pärchen gesichtet und eine Bonbon-Fee.
Gestärkt mit Pfannkuchen, Milch und Obst ging es durch den Tag und eh wir uns versahen, war schon die Mittagszeit heran. Auch wenn der Trubel nicht so groß war, hat es allen viel Freude bereitet und diese Zeit wird zu einer schönen Erinnerung werden.

E. Fiedler, Schulleiterin

Arbeitskreis Geschichte

Nach langer Wartezeit freuen wir uns auf die Fortsetzung unserer neuen Ausstellung.
Der freundlichen und uneigennützigen Hilfe vieler Einwohner und Bewohner umliegender Orte sowie ehemaliger Hirschfelder, Rosenthaler und Rohnauer ist es zu verdanken, dass wir eine umfangreiche Ausstellung über das Neißetal präsentieren können. Die Mitglieder des Geschichtsvereins trugen Erinnerungen zeitaufwendig und in unterschiedlichster Weise und Umfang zusammen. Dafür große Anerkennung. Ergänzt wird die Ausstellung durch Gegenstände aus der Vergangenheit des Neißetales.
Ebenfalls bekamen wir Hilfe durch das Kraftwerk Turów. Es wurde ein Zwei-Länderprojekt.
Die Grundschule Hirschfelde führte einen Projekttag durch und die Ergebnisse können Sie betrachten.
Unterschiedliche Themengebiete zeigen die Schönheit, aber auch die Probleme des Neißetales. Detailgenau wurde recherchiert und beide Seiten der Neiße beleuchtet.
Herzlichen Dank an alle, die die Vorbereitung der Neißetal-Ausstellung so unterstützt haben.

Jagdgenossenschaft Hirschfelde - Jagdvorstand

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hirschfelde lade ich alle Besitzer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in Durchführung des Sächsischen Landesjagdgesetzes für **Donnerstag, den 19.05.22, 18 Uhr** in die Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Zittau, OT Hirschfelde, Rosenstraße 3 ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Kassenbericht der Jagdgenossenschaft
   - Beschluss kassenmäßiger Abschluss 2021/22 mit Entlastung des Vorstandes
   - Beschluss Haushaltssatzung 2022/2023
5. Sonstiges/Anfragen/Informationen

Die Versammlung findet auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzverordnung statt.

Emanuel Wenzel, Vorsitzender
der Jagdgenossenschaft Hirschfelde

Besuchen Sie uns an vier Sonntagen im Monat Mai (1.|.8.|22.|29.) jeweils von 14-17 Uhr im ehemaligen Hotel Rieger am Hirschfelder Markt.
Bei einer Tasse Kaffee lässt sich sicher auch gemütlich plaudern und Erinnerungen austauschen. Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Geschichtskreises gern zur Verfügung.
Ergänzt wird die Schau durch Filmpräsentationen auf der Bühne.
Planen Sie Zeit ein. Wir freuen uns auf Sie.

Wir bitten um Einhaltung der dann geltenden Corona-Schutzmaßnahmen.

Wilfried Rammelt
Arbeitskreis Geschichte

Schlegel

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 11.05., 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Schlegel.
Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
jeden 1. Dienstag im Monat, 17-18 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Schlegel und nach Vereinbarung

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 035843 20614
E-Mail: schlegel@zittau.de

Schlegler Maifeuer

Der Jugendclub und der Ortschaftsrat Schlegel laden dieses Jahr,

am **30. April ab 19 Uhr**
wieder zum **Maifeuer**
am Dorfgemeinschaftshaus ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Unsere kleinsten Besucher können sich wieder kostenlos Knüppelteig an der Feuerschale machen. Die musikalische Unterhaltung übernimmt DJ Logo mit Querbeet Musik.
Trockenes Holz kann ab dem 28. April vorbei gebracht werden. Aber kein Abrissholz oder Wurzeln!!!

Jugendclub und Ortschaftsrat Schlegel

SC „Grenzbuben" Hirschfelde

Wanderpokal der Herz-Apotheke Zittau

Spieltag ist der **11. Mai 2022 um 17 Uhr**
Austragungsort: Gasthof Dittelsdorf, Dorfstraße 13, 02788 Dittelsdorf

Gespielt wird in 2 Serien zu je 48 Spielen oder 2 Serien zu je 36 Spielen nach der internationalen Skatordnung ohne Spitze, aber mit deutschem Skatblatt.

Spieleinsatz: **6 €** bei 100 % Ausschüttung
Verlustgeld: 1. bis 3. verlorenes Spiel 0,50 €, ab dem 4. verlorenen Spiel 1 €

Den Wanderpokal erhält der/die Spieler/in, welche/r 3-mal in Folge das Turnier gewinnt oder 4-mal insgesamt.

SC Grenzbuben Hirschfelde

Pilgerhäusl e.V.

Pilgertag am 23.04.2022

Pilgern auf dem Zittauer Jakobsweg, Abschnitt: Benátky nad Jizerou bis Sojovice (12 km) mit geistlichen Impulsen, Liedern und Gebeten, An- und Rückreise mit dem Bus (25 bis 30 €, je nach Teilnehmerzahl)
Anmeldung erforderlich!

Heilkräuter-Exkursion ins Kemmlitzbachtal am 30.04.2022

„Von Finger-Segge zu Winter-Schachtelhalm - ein Frühlingsspaziergang im Kemmlitzbachtal" - Vorstellung von Frühblühern, Heilpflanzen und Besonderheiten des Kemmlitzbachtals
Es wird festes Schuhwerk empfohlen.
Treff: 14 Uhr am Pilgerhäusl

Aktuelle Ausstellung

Von Februar bis Ende Mai
ist im Pilgerhäusl eine Ausstellung mit Reproduktionen der Miniaturen aus der Furtmeyr-Bibel zu sehen. Diese zeigen wichtige Episoden aus der Jakobserzählung und werden durch entsprechende Bibeltexte erklärt. Ausgewählte spirituelle Texte sollen helfen, den tiefen Sinn der alttestamentlichen Überlieferung zu ergründen.

Abfuhrtermine

	Gelbe Tonne	Blaue Tonne
Dittelsdorf	02.05.	12.05.
Eichgraben	06.05.	26.04.
Hartau	06.05.	05.05.
Hirschfelde	03.05.	12.05.
Drausendorf	03.05.	12.05.
Rosenthal	03.05.	12.05.
Pethau	13.05.	27.04.
Schlegel	02.05.	12.05.
Wittgendorf	11.05.	12.05.

Landfrauenkreisverein Görlitz e.V.

Wir möchten uns zunächst beim Ortschaftsrat Hirschfelde, dem Sächsischen Landfrauenverband e.V. und allen anderen Gratulanten herzlichst bedanken, die uns im März mit Blumen, Grußkarten und lieben Worten zum 27. Vereinsjubiläum beglückwünscht haben. Es freut uns, mit so viel Anerkennung ein fester Bestandteil unserer Region sein zu dürfen.
Gern möchten wir auch mit Ihnen wieder ins Gespräch kommen und laden zu den kommenden öffentlichen Veranstaltungen in unsere Begegnungsstätte Hirschfelde ein:

Hexenfeuer

Termin: 29.04., ab 17.30 Uhr
Im April wollen wir in unserem Garten mit unserem Hexenfeuer ins Monatsende starten. Fürs leibliche Wohl wird gesorgt.

Landfrauen bitten zu Tisch

Termin: 13.05., um 14.30 Uhr
Im Mai haben wir die Landratskandidaten unseres Landkreises zum Bürgergespräch eingeladen. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und interessante Diskussionen.

Für unsere Angebote, Raumvermietungen oder wenn Sie sich - auch mit eigenen Ideen - bei uns einbringen möchten, sind wir gern während unserer Öffnungszeiten erreichbar.

Jenni Sterz

Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-14.30 Uhr
Landfrauenkreisverein Görlitz e.V.
Zittauer Straße 29A
02788 Hirschfelde
Telefon: 035843 25306
E-Mail: hirschfelde@landfrauen-goerlitz.de
Internet: www.landfrauen-goerlitz.de

Hartau

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 11.05., 19 Uhr
im Zimmer der Ortsbürgermeisterin
Gemeindeamt Hartau

Ab 18.30 Uhr findet eine **Bürgersprechstunde** der Ortsbürgermeisterin statt.

Erreichbarkeit der Ortsbürgermeisterin
Tel.: 0162 4445274
E-Mail: hartau@zittau.de

Unser Dorf hat Zukunft - und davon jede Menge!

Liebe Hartauer, liebe Vereine,

an die ein oder anderen Ohren mag es womöglich schon gedrungen sein, aber nun möchten wir es auch offiziell verkünden: Hartau nimmt am 11. Sächsischen Landeswettbewerb teil.
Der Ortschaftsrat Hartau hat sich zur Teilnahme entschlossen, weil wir der Meinung sind, dass unsere Gemeinde ein wunderschönes Fleckchen Erde ist und wir hier noch viel bewegen können, um es auch weiterhin zu einem lebenswerten Stück Heimat zu machen.
Aber dieses Ereignis soll nicht nur wenige Personen betreffen, sondern uns alle! Am **11. Mai 2022** wird eine Jury des Landkreises unser Dorf von **14-17 Uhr** besuchen und anhand von mehreren Kriterien auf einem Rundgang bewerten. Dabei spielen sowohl kulturelle & soziale Aspekte als auch geschichtliche Hintergründe oder wirtschaftliche Initiativen eine Rolle.

In Vorbereitung dieses Rundganges rufen wir dazu auf, Vorgärten, Straßenränder und Fußwege sowie Grünflächen und öffentliche Plätze gepflegt und sauber zu halten.

Der Ortschaftsrat Hartau

Pethau

Sitzung des Ortschaftsrates

Montag, 02.05., 18.30 Uhr
im Büro des Ortschaftsrates,
Alte Schule zu Pethau, Hauptstraße 28

Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** statt.

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters
Tel.: 03583 512413
E-Mail: pethau@zittau.de

Hartauer Geschichte und Geschichten

Hartauer Kommunalnachrichten von 1977, vor 45 Jahren

Januar:
Rudi Schurig dankte allen Einwohnern, die zu dem guten Ergebnis der Sammlung der Volkssolidarität beitrugen. 1163 M waren der erste Platz im Kreis Zittau.
Februar:
Die Gründungsversammlung zur Bildung des Zweckverbandes Jonsdorf fand am 17. des Monats statt.
März:
Die Gemeindevertreter beriefen am 18. Marion Hellmann und Arnd Voigt als Vorsitzende des Dorfclubs. Als Bürgervertreter wurden Klaus Böttger, Martina Eitner, Ilse Grzegorz, Mario Kiesow, Franz Neumann und Uwe Schubert gewählt. Für die Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der nördlichen Seite des alten Sportplatzes waren zwei Klettergerüste vorhanden. (Es erinnern nur noch eine Reihe hoher Bäume der ehemaligen Hecke an diesen Platz.)
April:
Am 2. d.M. unternahmen die Gemeindevertreter eine Ortsbegehung. Die diesjährige Jugendweihe fand am 17. im Zittauer Kulturzentrum, Äußere Weberstraße statt.
Mai:
Die erste Veranstaltung des Dorfclubs war ein Schaufrisieren im Saal des „Weißbachtals".
Juni:
Bis diesen Monat musste der Volkswirtschaftsplan für 1978 im Grobkonzept erstellt werden, da Um- und Ausbauten sowie Werterhaltungsmaßnahmen in den Plan des Zweckverbandes eingearbeitet werden mussten.
Juli:
Vom 1. bis 3. fand das diesjährige Sommerfest in der Gartenanlage „Dreiländereck" statt. Bei der Beschaffung von z.B. Spirituosen, Fischelsemmeln und anderem gab es große Schwierigkeiten. Ein besonderer Tag für Hartau war der 7.7., eine Einwohnerin beging ihren 77. Geburtstag. Der Baubeginn der großen Kläranlage für die Schule und den ehemaligen Kretscham war in diesem Monat.
August:
Der Anbau an der östlichen Seite der Schule für die neuen Sanitäranlagen, nach Abriss des Schuppens und dem Zwischenbau, wurde im Rohbau fertiggestellt.
September:
Die Arbeiten zur Erweiterung der Küche im „Weißbachtal" begannen am 2. d.M. Die Obere Dorfstraße wurde bei der Nr. 55 wegen Bau des Wasseranschlusses zum neuen Eigenheim am 11. voll gesperrt. Die Gemeindevertreter schlugen vor, in Hartau 25 Reihenhäuser zu errichten, da es 27 Wohnungssuchende gab, vorwiegend junge Familien.
Oktober:
Aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens wurde die Ortsgruppe des DRK mit einer Prämie von 100 M ausgezeichnet. Die Konsum-Verkaufsstelle 1208 in der Unteren Dorfstraße 29 wurde mangels Verkäuferrinnen geschlossen.
November:
Im Kindergarten und der angrenzenden Sportbaracke begann die Installation von Heizungs- und Sanitäranlagen.
Dezember:
Die Gemeindevertreter berieten über den Stau der Pfaffenbach als Hochwasserschutz. (Dieses Problem wurde schon seit den 1920er Jahren immer wieder besprochen). Der Wasserleitungsbau zum Haus der Familie Scholz am Einsiedel wurde fertiggestellt. Es waren etwa 300 m Rohr als Abzweig der neuen Töpferblickleitung zu verlegen.

Eckehard Gäbler

Öffnungszeiten der Bibliothek

Dreiseitenhof, Untere Dorfstraße 8
dienstags, 15-17 Uhr

Frühlingsfest
mit Pflanzenbörse und Blasmusik

am 15.05. ab 10.00 Uhr
im Dreiseitenhof

Wer Pflanzen liebt, hat Gelegenheit Pflanzen zu spenden, zu tauschen oder andere Pflanzen gegen eine Spende zu erstehen.

Sollten Sie Jungpflanzen für die Pflanzenbörse haben, bitte eine kurze Info an:
ortsverband-hartau@t-online.de
oder Tel. 01525 274 60 41

Gaiatreeschool e.V.

Birkenhof Ashram: Vom Kohle-„Bunker" zum internationalen Begegnungszentrum

Der heutige Birkenhof Ashram hat schon viel erlebt. Die ursprüngliche Holzbaracke diente bis Anfang der 60er als „Kohle-Bunker" der Verwaltung des Tagebaus, und später wurde hier der Müll der nahe gelegenen Deponie gemanagt, bevor nach einem Umbau der Hartauer Kindergarten bis 2014 hier sein zu Hause gefunden hat. In dem dann in den 90ern angebauten vorderen Gebäudeteil etablierte sich der Verein Birkenfarm e.V. mit seinen ökologisch- und grenzüberschreitenden Umweltangeboten. 2014 hat die Stadt Zittau den Kindergarten zu Gunsten eines Neubaus in Zittau geschlossen und der Birkenhof sollte abgerissen werden. Arndt Voigt, der frühere Ortsvorsteher und spätere Oberbürgermeister, hat die Fäden für das künftige Begegnungszentrum Birkenhof Ashram gesponnen. Mike Narada Wohne – Gründer der Schkola-Schulen, der zu dieser Zeit in Indien wohnte, übernahm das Gebäude mit seinem Gaiatreeschool e.V. in Erbpacht, sanierte es komplett und errichtete Stück für Stück den heutigen Yoga-Ashram. Seine Vision, ein internationales und interkulturelles Zentrum der Begegnung in der Dreiländerregion aufzubauen, ist aufgegangen. Heute kommen über 100 Yogis und Yoginis diesseits und jenseits der Grenzen zum wöchentlichen gemeinsamen Üben, darunter auch zahlreiche Hartauer. Mehrmals im Jahr finden trinationale Begegnungswochenenden statt, werden im Kurssystem Yogalehrer*innen ausgebildet, kommen Schul- und Kindergartengruppen zur „Reise mit Ganesha" in den Ashram und treffen sich Menschen zum gemeinsamen Karma-Yoga selbstlos im Meditationsgarten. Im vergangenen Jahr fanden im Rahmen der Interkulturellen Woche zahlreiche Treffen im Ashram statt. Auf dem Birkenhof können Familien auch Yogaferien machen. Dazu laden vier rustikale Holzblockhütten ein. Seit einem halben Jahr gibt es auch einen Seniorentreff. Nicht nur zum Kaffeeklatsch, sondern auch zu Vorträgen. Bei Mitmachangeboten und „Yoga auf dem Stuhl" verabreden sich die Omis und Opis im Tibet-Zimmer des Ashrams. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Gesamtensemble um den Birkenhof zu einem Subdorfzentrum entwickelt. Der Gemeinderat hat einen wunderschönen Spielplatz mit der Birken-Jolle geschaffen. Gleich um die Ecke ist der Jugendclub, der Hundesportverein und der Dorffußballplatz. In den zurückliegenden zwei Jahren war es auch für den Birkenhof nicht einfach zu überleben. Für Ende September ist im Rahmen der IKW ein Weltmusikfestival mit Partnern aus Polen und Tschechien geplant.
Künftig wird es auch spezielle Yoga-Angebote für Kinder & Jugendliche im Ashram geben und das Gebäude soll nun endlich auch von außen seinen Barackencharakter durch einen entsprechenden Farbanstrich verlieren und Blickfang für alle Hartauer und Gäste werden. Dazu laden wir alle herzlich ein. Namaste!

Am Samstag, **23. April findet** ein **TAG der offenen Tür** von **10 bis 15 Uhr** mit einer Klangreise, Yogaschnupperstunden und vieles mehr statt. NAMASTE!

Om Shanti Mike Narada Wohne

Mitteilungen der Kirchgemeinden für Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel und Wittgendorf

Grundlegendes anders

Maria und überhaupt die Menschen der damaligen Zeit hatten gewiss kein leichteres Leben als wir. Sie hatten ihre Probleme und Sorgen. Interessanterweise änderte Jesus weder die Lebensumstände noch die politische Situation. Äußerlich blieb alles beim Alten, dennoch wurde Grundlegendes anders. „Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen: Ich habe den Herrn gesehen. Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte. Joh 20,18 (Monatsspruch April)". Die Begegnung mit Jesus veränderte ihr Herz, ihren Blick, ihren Glauben und gab ihr Zuversicht, Kraft und Hoffnung. Trotz zahlreicher bleibender und künftiger Widrigkeiten ging Maria nun getrost ihres Weges. Es tut daher ebenso uns gut, sich Zeit für Jesus zu nehmen und Ihm zu begegnen, um aufzutanken, ermutigt zu werden und stabil zu bleiben. Nehmen Sie sich Zeit für Ihr geistliches Leben und einen Blick für die Ewigkeit, denn die wichtigsten Dinge im Leben sind keine Dinge. Gehen wir mit Jesus durch die Herausforderungen der Zeit, – Gott befohlen,

Pfr. Martin Wappler

Gottesdienste

Fr 15.04., 10.00 Uhr
Karfreitags-Gottesdienst in Hirschfelde
So 17.04., 6.00 Uhr
Osternacht in Dittelsdorf
So 17.04., 10.00 Uhr
Ostersonntags-Gottesdienst in Wittgendorf
So 24.04., 8.30 Uhr
Gottesdienst in Hirschfelde
So 01.05., 8.30 Uhr
Gottesdienst in Dittelsdorf
So 01.05., 10.00 Uhr
Gottesdienst in Schlegel
So 08.05., 13.30 Uhr
Regional-Konfirmation in Dittelsdorf

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Entwicklungen und unter den gültigen Auflagen!

Erreichbarkeit

Pfarramt Dittelsdorf:
Telefon: 035843 25755
Fax: 035843 25705
KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de

Öffnungszeiten:
Di 09-11 Uhr und 15-17 Uhr

Pfarramtsleiter:
Pfr. M. Wappler, 03583 6963190
Martin.Wappler@evlks.de
Webseite: www.siebenkirchen.de

Katholische Kirche St. Konrad Hirschfelde

24.04., 13.30 Uhr
(Start Kirche Ostritz)
Emmausgang von Ostritz n. Hirschfelde
17 Uhr Abschluss mit Heiliger Messe

28.04.|08.05.|12.05.|22.05.
jeweils 8.30 Uhr Heilige Messe

Jetzt schon vormerken:

SachsenEnergie-RundumTour am 22. Mai 2022

Radpartie im Dreiländereck

Startpunkt ist am Olbersdorfer See bei Zittau. Die Teilnehmerzahl ist auf 700 begrenzt – Tickets gibt es ab 15. April nur im Internet.

SachsenEnergie lädt zur 20. Erlebnisradtour für Jedermann ein. Jedes Jahr werden andere Regionen Ostsachsens erkundet. Hunderte Freizeitradler nutzen die Gelegenheit, ihre nähere oder weitere Umgebung zu entdecken. Das Besondere im Jubiläumsjahr: Es wird international. Die diesjährige Strecke führt auch durch Tschechien und Polen.

Sehenswertes
Die Erlebnisradtour findet in der Dreiländerregion Deutschland, Polen, Tschechien statt. Am 22. Mai führt die etwa 30 Kilometer lange Strecke vom Olbersdorfer See über Olbersdorf, Hartau, Hrádek n.N. in Tschechien und Sieniawka in Polen weiter über Zittau zum Ausgangspunkt zurück. In diesem Jahr gibt es besonders viel zu sehen, beispielsweise den Uhrenhof in Olbersdorf, den hübschen Marktplatz in Hrádek (Tschechien), den Dreiländerpunkt an der Neiße, die ehemaligen Zittwerke in Sieniawka (Polen) und das berühmte 550-jährige Fastentuch in Zittau. Am Ziel klingt die Tour mit einem Fahrradfest aus.

Tour-Partner
Bei der Vorbereitung und Durchführung der Radpartie hat Sachsen-Energie wieder Unterstützung von Städten und Gemeinden, Vereinen und Unternehmen der Region erhalten. So sorgen die SachsenEnergie-Partner für Verpflegung und Getränke. Mit dabei sind Oppacher, die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH und die Pulsnitzer Lebkuchenfabrik GmbH.

Gestartet wird zwischen 9 und 11 Uhr. Die Teilnahmegebühr von 12 Euro, ermäßigt 8 Euro, beinhaltet ein T-Shirt, Getränke und einen Imbiss auf der Strecke, medizinische Versorgung und Reparaturdienste für Notfälle.

Die **Anmeldung** ist ab 15. April nur über die Website: www.rundum-tour.de möglich. Die Online-Anmeldefrist endet am 15. Mai 2022.
Falls die Veranstaltung nicht stattfinden darf oder Auflagen verordnet werden, finden Sie dazu alle Informationen auf der Webseite www.SachsenEnergie.de

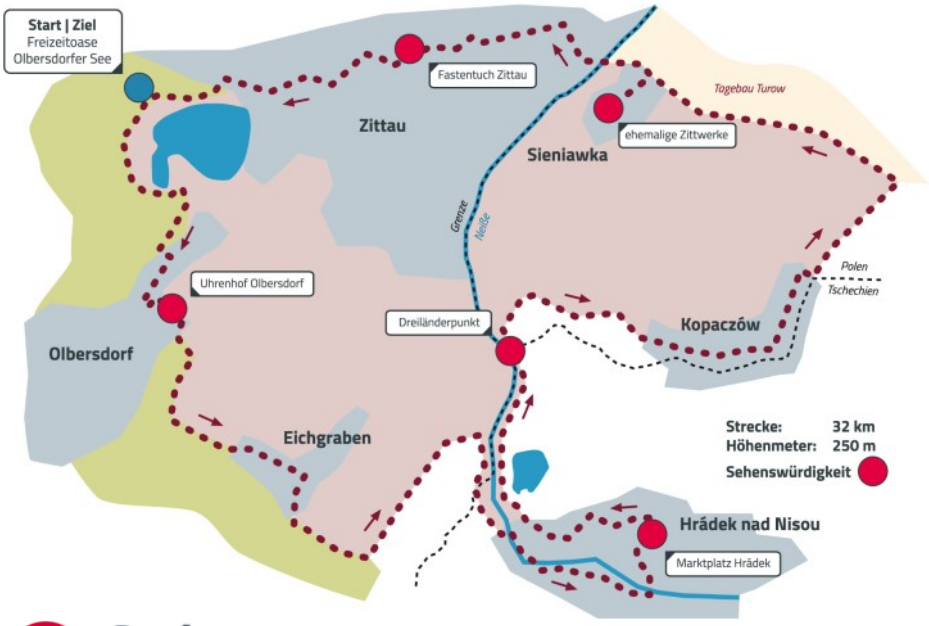

Sachsen Energie

Die Kraft, die uns verbindet.

JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

Das Johanniter-Beratungseck ist eröffnet
Um Ihnen einen weiteren Service im Pflegebereich bieten zu können, öffnet ab sofort das Johanniter-Beratungseck jeden Dienstag und Donnerstag von 9-12 Uhr. Die Räumlichkeiten befinden sich neben der Tagespflege „Am Webertor" auf der Inneren Weberstraße 37 in Zittau. Sie möchten sich kostenfrei und unverbindlich zu einem Thema im Bereich Pflege (Versorgungsleistungen, Pflegegrad, Hausnotrufdienst, etc.) beraten lassen? Dann vereinbaren Sie gern einen Termin unter Tel. (03586) 3681916 oder kommen persönlich vorbei. Wir freuen uns auf Sie!

Weil Wissen ein gutes Gefühl gibt.
Die Johanniter-Pflegekurse
Sie haben sich entschlossen Ihre Angehörigen im eigenen Zuhause zu versorgen? Sicher ergeben sich dabei viele Fragen. Mithilfe unserer Johanniter-Pflegekurse erhalten Sie wissenswerte Informationen rund um die häusliche Pflege, damit Sie optimal auf Ihre Tätigkeit vorbereitet sind. Praxisnahe Beispiele werden Ihnen die wichtigsten Themen und Fragen beantworten. Flexible Module helfen zusätzlich dabei, Theorie und Alltag in einer Pflegesituation miteinander zu verbinden. Neben praktischen Pflegehinweisen, Tipps und Hilfen, erklärt der Johanniter-Pflegecoach auch Pflegehilfsmittel und beantwortet die wichtigsten Fragen zu Leistungen, Pflegegrad und Pflegegeld.

Kurstermine:
Nachbarschaftshilfekurse
Aufbaukurs:
27.06.2022, 17.00-20.15 Uhr

Johanniter-Pflege-Basiskurs
Teil 1: 09.05.2022, 10.00-13.30 Uhr
Teil 2: 16.05.2022, 10.00-13.30 Uhr
Teil 3: 23.05.2022, 10.00-13.30 Uhr

Johanniter-Pflege-Pluskurse
Thema: Demenz
28.04.2022, 14.00-15.30 Uhr

Anmeldungen unter Tel. (03586) 36819-60 oder beratungseck.zittau@johanniter.de

Alle angebotenen Pflegekurse sind für Sie kostenfrei.

In Gesellschaft ist vieles schöner!
Freie Plätze in der Tagespflege „Am Webertor"

In gemütlichen, top ausgestatteten und barrierefreien Räumen freut sich das liebevolle Team der Tagespflege auf Ihren Besuch. Sie sind sich nicht sicher, ob der Besuch einer Tagespflege das Richtige für Sie oder Ihre Angehörigen ist? Dann vereinbaren Sie ganz unkompliziert einen Schnuppertag und entscheiden danach, ob es Ihnen gefallen hat. Gutscheine erhalten Sie unter Tel. (03583) 5406723.

Stadtbad Zittau
Schwimmbad
&
Sauna- und Wellnesslandschaft

BÄDER ZITTAU

Töpferberg 1, Tel. (03583) 79 69 09 - 0
info@stadtbad-zittau.de
www.stadtbad-zittau.de

Öffnungszeiten Schwimmbad

Mo	10:30 – 12:30 Uhr	
Di	06:00 – 07:30 Uhr	Sporttarif [1]
	14:00 – 16:00 Uhr	
Mi	10:30 – 12:30 Uhr	
Do	06:30 – 08:00 Uhr	Sporttarif [1]
	14:00 – 16:00 Uhr	
	20:00 – 22:00 Uhr	Sporttarif [1]
Fr	12:00 – 14:00 Uhr	
	20:00 – 22:00 Uhr	Sporttarif [1]
Sa	12:00 – 22:00 Uhr	
So	08:00 – 20:00 Uhr	

[1] Der Sporttarif gilt ausschließlich für das Schwimmbecken.

Öffnungszeiten Sauna- und Wellnesslandschaft

Mo	14:00 – 22:00 Uhr	Sauna-Pur
Di	14:00 – 22:00 Uhr	Frauensauna
Mi - Fr	14:00 – 22:00 Uhr	Wellness-Sauna
Sa	14:00 – 22:00 Uhr	Wellness-Sauna
So	10:00 – 20:00 Uhr	Familiensauna

Schwimmhalle Hirschfelde

Bahnhofstraße 10, Tel. (035843) 25 288
info@schwimmhalle-hirschfelde.de
www.schwimmhalle-hirschfelde.de

Öffnungszeiten Schwimmhalle

Mo	14:00 – 18:00 Uhr
Mi	14:00 – 17:00 Uhr
Fr	14:00 – 19:00 Uhr

Achtung!
Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Regeln im Rahmen der Corona-Schutzvorschriften.

Während der Osterferien vom 15. – 24.04.2022 gelten in den Bädern zum Teil geänderte Öffnungszeiten.

Nähere Informationen zu Öffnungszeiten, Angeboten sowie veränderten Öffnungszeiten erhalten Sie im Internet, über die örtlichen Aushänge der Bäder oder direkt vor Ort.

Wir pflegen unsere Patienten so, wie wir selbst einmal gepflegt werden möchten, wenn wir hilfebedürftig werden sollten.

- Grund- und Behandlungspflege
- Ärztlich verordnete Maßnahmen
- Beratungsbesuche
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Vermittlung von Pflegezubehör
- Urlaubsbetreuung
- Essen auf Rädern
- Blutabnahme

Wir beraten Sie gern!

Häusliche Alten- und Krankenpflege
Oriwol GmbH
Rosenstraße 8
02788 Zittau
OT Hirschfelde
Tel. 035843 20757
www.pflege-oriwol.de

DIE LETZTE RUHESTÄTTE.
DURCH UNS DAUERHAFT GUT GEPFLEGT.

Krematorium Zittau
Görlitzer Straße 55 b | Zittau
www.urnenhain-zittau.de
Telefon 03583 57 63 0

Zuhause gesucht?
Wir haben für jeden das Richtige!

Wohnbaugesellschaft Zittau mbH
Vermietungsservice

03583 - 7500
www.wbg-zittau.de
Johannisplatz 2 in Zittau

WEIL WOHNEN VERTRAUENSSACHE IST.

WOHNBAUGESELLSCHAFT ZITTAU MBH

BAUBETRIEB
Klaus Henschke
Inhaber Michael Henschke

August-Bebel-Straße 90 · 02785 Olbersdorf
Tel.: (0 35 83) 51 19 72

Frühjahrsaktion!
Verkauf von Matterboden

- Tiefbau
- Landschaftsbau
- Pflasterbau
- Mauern, Treppen, Zäune
- Teichbau
- Holzfällerarbeiten
- Mauerwerkstrockenlegung
- Verkauf von Baustoffen

SOZIALSTATION
Mittelherwigsdorf

24 h-Telefon:
03583 791440

Ambulanter Pflegedienst
Häusliche Alten- und Krankenpflege
Medikamentengabe/Spritzen
Hilfe bei der Körperpflege
Betreuungs- und Entlastungsleistungen
Hauswirtschaftliche Versorgung uvm.

Seniorenwohnanlage „Zum Roschertal"
Betreutes Wohnen
Seniorenwohngemeinschaft

Seniorentagespflege „Zur alten Schule Hörnitz"

Pflegeheim „Haus Waldfrieden" Oybin und „Pflegeheim" Hörnitz

Senioren- und Behindertenfahrdienst

Betreutes Wohnen „Herbstzeit" Zittau

Seniorentagespflege „Sonnenblume" Seifhennersdorf

www.sozialstation-mittelherwigsdorf.de

Anzeigen anzeigen@gwz.io • fon 03583/51 26 35

Geistliche Vokalmusik

Werke von Bach, Mendelssohn Bartholdy, Bethke
Mozart, Franck, Bruckner

8. Mai 2022
17:00
St. Marien, Zittau

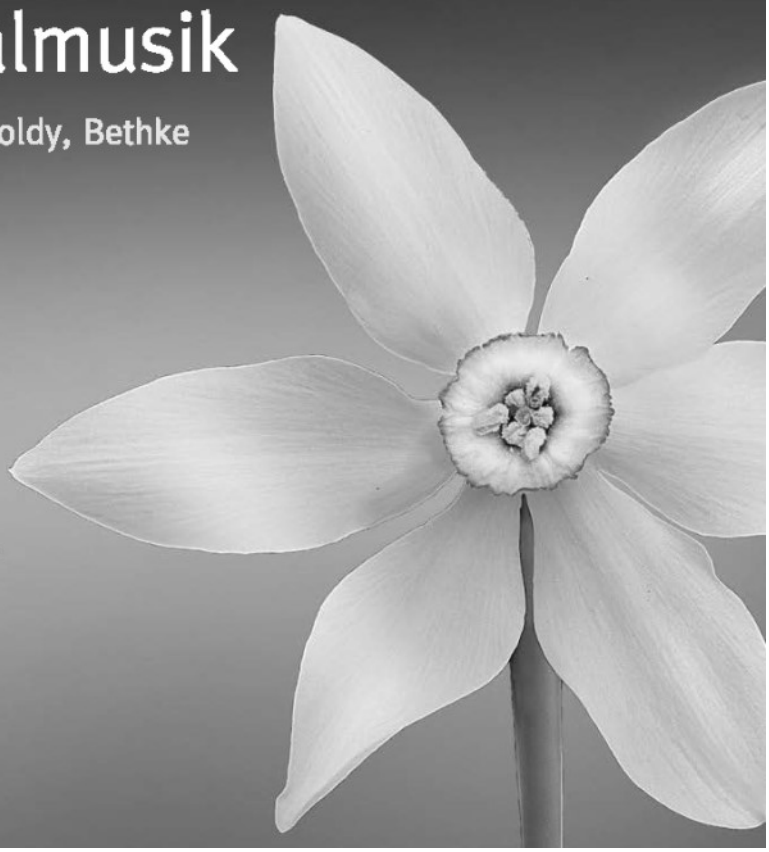

Kristyna Filova, Sopran
Akademischer Chor Zittau/Görlitz
Prager Kammerchor
Leitung: Neithard Bethke

Das internationale Trickfilm-Festival ANIFILM wird Hunderte von Filmen bieten

Zum dritten Mal findet in Liberec das Internationale Trickfilm-Festival ANIFILM statt, dieses Jahr vom **10. bis 15. Mai**. Die Besucher werden die Gelegenheit haben, die neuesten sowie die schon lange berühmten Zeichentrickfilme zu sehen, sowohl internationale als auch tschechische. Das begleitende Programm wird eine Spielzone, virtuelle Realität, Animationsworkshops, Konzerte und Theateraufführungen für Kinder bieten.

Bestattungsinstitut „Friede"
U. Zimmermann GmbH
Görlitzer Straße 1
02763 Zittau - Haltepunkt

Telefon: 03583 510683
Tag & Nacht

365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich für Sie erreichbar!

WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.

GLASEREI LANGNER
MEISTERBETRIEB

Bautzener Str. 14a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 03 58 74 / 2 25 25
www.glaserei-langner.de · tilo-langner@t-online.de

- Verglasungen aller Art
- Dachverglasungen
- Spiegel
- Glasschleifarbeiten
- Kaminscheiben
- Duschen
- Glastüren
- Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparatur
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 11.00 Uhr, Di und Do 13.30 – 16.30 Uhr

GLAS 24h NOTDIENST

ST. JAKOB
ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH

WIR SIND FÜR SIE DA

- Kurzzeitpflege und stationäre Pflege
- schnelle und unbürokratische Hilfe
- Unterstützung bei den Formalitäten (z.B. Antragstellungen)
- bei Bedarf Beratung zu Hause oder per Telefon
- Übergangspflege nach Klinikaufenthalt bis zur möglichen Rückkehr in die Häuslichkeit
- Betreuung während der Erholungszeit von Angehörigen

03583 754 131
pflegeheim-zittau.de

Starten Sie beruflich durch mit einer Marke, der mehr als 12 Millionen Kunden vertrauen. Mit Produkten, die Sicherheit zu einem fairen Preis bieten. Mehr als 700 Agenturleiter sind diesen Weg bereits gegangen. Nutzen Sie jetzt die Chance auf Ihr persönliches Start-up und machen Sie sich mit unserem Erfolgssystem als Leiter Ihres Kundendienstbüros selbstständig.

Selbstständiger Agenturleiter (w/m/d)

für unseren Standort in Zittau gesucht.

Ihre Zukunft

- Ihre Kunden vertrauen in unsere guten und günstigen Produkte. Deshalb kommen sie ganz von selbst zu Ihnen.
- Unsere Branche bietet Ihnen auch in unsicheren Zeiten Stabilität und Erfolgsaussichten.
- Wir unterstützen Sie in der Startphase finanziell.
- Sie gehen Ihren Weg nicht allein. Mit unserem Know-how stehen wir Ihnen bei Ihrer Aus- und Weiterbildung zur Seite.
- Als Gründer und Unternehmer können Sie auf unsere Unterstützung bei allen Standortfragen sowie Einrichtung und Ausstattung Ihrer Agentur bauen.

Ihr Profil

- Sie beraten und überzeugen andere gerne. Ob im engen Kundenkontakt oder als Manager Ihres eigenen Teams.
- Sie haben klare Ziele vor Augen.
- Sie brennen für das, was Sie tun. Dienstleister zu sein, bedeutet für Sie, Ihren Kunden ein fairer, zuverlässiger und kompetenter Partner zu sein.

Ihre Bewerbung

Klingt das nach Ihrem Weg?
Dann bewerben Sie sich jetzt:
Herr Stefan Kramer
unter 0351 491619860
stefan.kramer@HUK-COBURG.de

Das ist mein Weg.

HUK-COBURG

Stunde der Musik im Bürgersaal des Zittauer Rathauses

Klavierabend

Am **29. April 19.30 Uhr** findet ein Klavierabend mit dem französischen Pianisten Ingmar Lazar statt. Ingmar Lazar gewann schon mit 10 Jahren den ersten Preis beim Internationalen Klavierwettbewerb EPTA in Namur (Belgien), weitere 1. Preise folgten bei Wettbewerben in Frankreich und der Schweiz.
Klavier studierte er an den Hochschulen in Paris, Hannover und in Lugano.
Ingmar Lazar gab Konzerte auf den wichtigsten Konzertpodien der Welt (Saal des Tschaikowskikonservatoriums in Moskau, Herkulessaal München, Mozarteum Salzburg). Er ist Gast bei vielen Festivals (u.a. Festspiele Mecklenburg-Vorpommern).

Es erklingen Werke von W.A. Mozart, L.v. Beethoven und Cesar Frank.

Die aktuellen Corona-Vorschriften müssen beachtet werden!

Bestattungsinstitut Fuchs
Inhaber André Fuchs

02763 Zittau • Hammerschmiedtstraße 19
02791 Oderwitz • Hauptstraße 171

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall
- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht:
☎ (03583)**79 51 77**
bestattung-fuchs-oberlausitz@gmx.de
www.fuchs-bestattungsinstitut.de

Büro Zittau:
Vertreten durch
Herrn
Andreas Räffler

BERATUNG PLANUNG AUSFÜHRUNG SERVICE
Köhler, Thomas
Innovative Energien
24 Stunden Service
- Kamine & Öfen
- Forster-Heizkessel
- Schwerkraftheizungen

Heizung
Sanitär
Bäder
Lüftung
Solar
Photovoltaik
Wärmepumpe
Klempner

Bergstraße 3a · 02763 ZITTAU
www.innovative-energien.info
info@innovative-energien.info
Telefon 03583 703297
Mobil 0171 4963483
Fax 03583 703299

Klinikum Oberlausitzer Bergland
gemeinnützige GmbH
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015
Akademisches Lehrkrankenhaus an der TU Dresden

KOB-News

April 2022

Eine Lebensrettung-App entsteht mit Partnern der Region

Plötzlicher Herztod - eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland. Pro Jahr sind es mehr als 70.000 Menschen in Deutschland, die einen Herz-Kreislaufstillstand erleiden. Jeder kann davon betroffen sein - ältere Menschen ebenso wie jüngere, sportlich aktive oder auch Menschen, die sich wenig bewegen.

Bei der Einleitung der Rettungsmaßnahmen zählt jede Minute, denn bereits nach kurzer Zeit treten irreversible Schäden im Gehirn auf. Nur etwa 10-15 Prozent der Patienten überleben – trotz der Fortschritte in der Notfall- und Intensivmedizin. Eine echte Überlebenschance haben Patientinnen und Patienten nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand, wenn umgehend mit lebensrettenden Maßnahmen begonnen wird.

In der Region Ostssachsen möchte der ***Verein Region der Lebensretter e.V.*** *ein System etablieren, mit dem Rettungsleitstellen ihre professionellen Ersthelfer über das Smartphone orten und aktivieren können. Diese Ersthelfer können dann schon sehr zeitig am Ort des Notfalls eintreffen und sofort mit den Wiederbelebungsmaßnahmen beginnen. Mit Herzdruckmassage, Beatmung oder Defibrillation - bis Notarzt und Rettungswagen eintreffen, kommt schon die so wichtige Erste Hilfe zur Anwendung. Das erhöht die Überlebenschancen der Betroffenen erheblich.*

Oberärztin Dr. med. Karolin Lust (Fotografie: eigenes Foto)

Maßgeblich beteiligt im Verein und bei der Gewinnung weiterer Ersthelfer, Unterstützer für das Projekt und Sponsoren sind zwei Ärzte aus dem Klinikum Oberlausitzer Bergland: Neben MUDr. Radován Novák, Chefarzt der Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin, auch Oberärztin Dr. med. Karolin Lust. Sie sagt:

"Für die Menschen in der Region Ostsachsen ist dieses Projekt sehr wichtig. In unserer ländlich geprägten Region kann es jederzeit vorkommen, dass jemand beim Wandern, Schwimmen, Radfahren oder einfach nur auf dem Spaziergang von einem Herz-Kreislauf-Stillstand betroffen ist. Ich stamme aus der Region, bin selbst auch seit vielen Jahren als Notärztin tätig und engagiere mich zusätzlich ehrenamtlich beim Verein. Gemeinsam mit meinem Kollegen Stefan Schumann vom benachbarten Landkreis Bautzen, Leiter der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen, bin ich an der Umsetzung des Projektes in der Region Ostsachsen beteiligt."

Wer etwas für den Auf- und Ausbau der App tun möchte, kann sein Netzwerk in Firmen aktivieren und zur Unterstützung auf der Plattform

www.99funken/region-der-leb.de

motivieren. Diese Plattform vernetzt Projektideen und Projektbeteiligte und bietet die Möglichkeit der Finanzierung über Crowdfunding. Hier auch die IBAN des Spendenkontos:

DE 76 8505 0100 0232 0919 00

Fotografie: ADOBE Photo Stock

Ukraine-Hilfe

Wenn Sie bei Familie oder Bekannten untergekommen sind, sollten Sie sich bitte zeitnah bei der Ausländerbehörde Ihres Landkreises oder Kreisfreien Stadt zur Registrierung melden! Dort werden Sie zum weiteren Vorgehen gern beraten.

Allgemeine Informationen hält der Landkreis Görlitz bereit: https://ukraine-goerlitz.de/ oder Telefon: 03581 3290188

Für Hilfsangebote
besonders vorübergehende oder dauerhafte Unterkunft, Übersetzungsleistungen oder personelle Hilfen – für Geflüchtete aus der Ukraine nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adressen:
hilfe@ukraine-goerlitz.de | ukrainehilfe@zittau.de

Information für Helfende
Geflüchtete aus der Ukraine haben in Deutschland mindestens 90 Tage Bleiberecht. Die Behörden arbeiten an der Organisation des rechtlichen Vertriebenenstatus, der ihnen auch Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen, zu Bildung und Arbeit sichert. Deshalb wird auch eine Rückerstattung von glaubhaft gemachten Vorleistungen wegen Bedürftigkeit möglich werden. Informationen auch im Bundesanzeiger.

Sach- und Geldspenden
Bitte bedenken Sie, dass die Abgabe von gebrauchten Möbeln, Kleidung oder auch eingekauften Nahrungsmitteln häufig wegen Sortierung und Lagerung einen sehr hohen Aufwand darstellt, bevor die Dinge den Menschen überhaupt zugutekommen können. Bitte bringen Sie aktuell keine Sachspenden zu den Sammelstellen. Konkrete Bedarfe werden durch die Stadt Zittau und Hilfsorganisationen veröffentlicht oder direkt angefragt.
Geld-Spenden sind aktuell der bessere Weg, denn von den Geldern können zielgerichtet Hilfsgüter gekauft werden, wo sie benötigt werden. Zwei Zittauer Vereine engagieren sich derzeit gemeinsam mit den Kirchgemeinden und vielen Ehrenamtlichen besonders und sorgen dafür, dass Ihre Spenden bei den Bedürftigen ankommen:

Hillersche Villa e.V.
IBAN DE14 8502 0500 0003 5954 10
Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck: Zittau hilft

Vereinbarkeit von Beruf und Familien fördern e.V. (VBFF)
IBAN DE74 8505 0100 0232 0079 34
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Verwendungszweck: Ukrainehilfe

Am **Ostersonnabend, dem 16. April 2022** erwartet der Osterhase mit kleinen Osterüberraschungen alle Kinder im Stadtzentrum. Mit **vier** Hüpfburgen auf dem Marktplatz möchten wir den Kindern ein kleines „Ostershopping" anbieten, um den Eltern die Gelegenheit zu bieten, in Ruhe durch die Geschäfte zu schlendern und einzukaufen. Ein weiteres Angebot, u.a. mit Kinderschminken, wird es auf der Inneren Weberstraße geben. Mit der bekannten Oberlausitzer Bratwurst, kühlen Getränken, Heißem aus der Gulaschkanone der Feuerwehr Zittau, Kaffeespezialitäten vom Coffee-Bike und Musik sowie Moderation werden wir in historischer Kulisse eine einladende Frühlings-Atmosphäre schaffen.
Der Gewerbe- und Tourismusverein „Zittau - Lebendige Stadt" lädt alle Zittauer, Oberlausitzer, Nachbarn und Gäste zum Verweilen, stressfreien Shoppen und Schlemmen ein. Nach Monaten der Einschränkungen ist der Ostersonnabend eine gute Gelegenheit zum Flanieren, Schlendern, Einkaufen oder Freunde zu treffen.

Aktuelle Straßensperrungen

Zittau
Brückenstraße | seit 21.3.2022
Ziegelstraße | bis 13.05.2022
Kinderheimweg | bis 17.06.2022
Südstraße und Schliebenstraße | bis 21.11.2022

Ortsteile
OT Schlegel | Dorfstraße | seit 21.3.2022
OT Dittelsdorf | Straße Im Winkel | bis 22.04.2022
OT Schlegel | Kleine Seite | bis 04.05.2022
OT Dittelsdorf | bis 31.08.2022

Mehr Informationen finden Sie auf zittau.de

Teichwirtschaft Petershain
02906 Petershain – Dorfstraße 27 - Tel. 035893-6416
E-Mail: Armin.Kittner@gmx.de
Internet: www.teichwirtschaft-kittner.de

Saisonstart / Verkauf von KOI-, Zier- und Biotopfische
zum Besatz für Ihren Gartenteich ab Hof
sowie das passende Fischfutter !!
Am 07.05.2022 ab 9.00 Uhr